

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

135. Sitzung (15.01.1845)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

CXXXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der badischen Landstände.

Karlsruhe, am 15. Januar 1845.

Regierungs-Commissäre sind keine anwesend.

Die Mitglieder der zweiten Kammer sind gegenwärtig, mit Ausnahme der Abgeordneten Dahmen, Gerbel, Goll, Regenauer, Kettig, Sander, Vogelmann und Weizel.

Unter dem Vorstehe des Präsidenten Bekf.

Hägelin übergibt

eine Petition mehrerer Weinhändler von Lahr, Freiburg und Sulzburg, die Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Erhebungsart der Accise und des Ohngeldes bei Weinverkäufen betreffend.

Rindeschwender übergibt

eine Petition der Direction der landwirthschaftlichen Bezirksstelle in Rastatt, die Errichtung von Viehleiskassen betreffend,

und bemerkt hiezu, daß dieser Gegenstand hochwichtig sei, indem durch eine solche Einrichtung hauptsächlich einer sehr verderblichen Art von Wucher, der besonders die Armen drückt, gesteuert werden solle.

Beide Petitionen werden der Petitionscommission zum Bericht zugewiesen.

Straub übergibt

den Commissionsbericht über die Motion des Abg. Wette, auf Aufhebung der landesherrlichen Declarationen, die Standes- und Grundherrlichkeits-Verhältnisse betr.

Beilage Nr. 1.

(13tes Beilagenheft Seite 241—254.)

Verhandlungen der zweiten Kammer v. 1844/45. 118 Protokollheft.

Schmidt legt

den Bericht der Commission über den Entwurf eines Biersteuergesetzes vor.

Beilage Nr. 2.

(13tes Beilagenheft, Seite 255—262.)

Rindeschwender übergibt

den Commissionsbericht über die Motion des Abg. Welcker, auf Verwirklichung der Unabhängigkeit der Gerichte,

Beilage Nr. 3.

(13tes Beilagenheft, Seite 263—274.)

und bemerkt, daß durch diesen Bericht die in gleichem Betreff eingekommenen Petitionen, als

1. der Bahlmänner des Kirchzarter Thals, Landamts Freiburg;
2. der Gemeinden Rudenberg, Eisenbach, Hammer Eisenbach und mehrerer anderen Gemeinden im Amtsbezirke Neustadt ihre Erledigung erhalten haben.

Sämmtliche Berichterstatter werden auf ihren Wunsch von der Verlesung dieser Berichte dispensirt und Letztere sofort zum Druck befördert.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Erstattung und Berathung von Berichten der Petitionscommission.

Hägelin berichtet:

1. über die Petition der Johann Klingel'schen Eheleute von Baden, der Zeit in Benuern, um Unterstützung ihrer Entschädigungsforderung wegen widerrechtlicher Behandlung.

Beilage Nr. 4.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung, welcher von der Kammer angenommen wird.

2. über die Petitionen aus verschiedenen Gegenden des Schwarzwaldes, um gänzliche oder theilweise Uebernahme der Kosten für Offenhalten der Winterbahn auf den Landstraßen und Vicinalwegen auf die Staatscasse, und soweit Letztere die im Bezirke St. Blasien liegenden ärarischen Waldgemarungen durchziehen, auf die Forstcasse betreffend.

Beilage Nr. 5.

Die Commission stellt in Beziehung auf den ersten Theil den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an's Staatsministerium, worüber vorerst die Discussion eröffnet wird.

Gottschalk: Ich kann nur bestätigen, daß die Erhaltung der Winterbahn auf den Landstraßen in den Gebirgsgegenden eine ungeheure Last ist, und es besonders darum wird, weil oft kaum nach vollendeter Arbeit ein neuer Sturm oder ein Schneegestöber die Straße ungangbar macht und nun die Leute wieder von vornen anfangen müssen. Es ist klar, daß besonders die Staatsstraßen offen erhalten werden müssen, allein die Gemeinden werden oft auch angehalten, ihre einfachen Nebenwege offen zu halten, wodurch sich dann die Last außerordentlich vergrößert. Wenn ich daher auch anerkenne, daß es jedenfalls Pflicht ist, die Staatsstraßen fahrbar zu erhalten, so wäre es doch wohl am Platze, in Zeiten, wo ohnehin immer Schneegestöber und Stürme stattfinden, die Gemeinden nicht auch noch mit dem Offnen der Nebenwege übermäßig zu plagen, sondern ihnen statt Strafen anzusetzen, zu überlassen, das Erforderliche zu thun. In Beziehung auf die Staatsstraßen selbst fordern die Gemeinden gewiß mit Recht eine Unterstützung des Staats. Zwar sehe ich wohl ein, daß an

vielen andern Orten des Landes die gleiche Last stattfindet, indem man ja auch in den Thälern genöthigt ist, zu bahnen, und ich möchte deshalb auch nicht darauf antragen, alle und jede Kleinigkeit dieser Art auf die Staatscasse zu übernehmen. Da aber, wo die Last eine so außerordentlich große ist, dürfte der Staat ganz füglich einschreiten. Ob Dies ganz oder nur zum Theil geschehen solle, überlasse ich dem Ermessen der Regierung, unterstütze aber jedenfalls aus voller Seele und auf den Grund eigener Anschauung den Commissionsantrag.

Welcker: Ich unterstütze auch diesen Antrag. Es wurde über diesen Gegenstand schon wiederholt in diesem Hause verhandelt und die Beschwerde der Petenten gegen diese wirklich drückende Ungerechtigkeit ist seit einer ganzen Reihe von Jahren gewissermaßen ein stehender Artikel der Landtagsverhandlungen gewesen. Auch hat sich die Kammer stets von der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit der Belastung dieser Leute überzeugt; und es ist diese Belastung auch wirklich, nachdem andere Straßenfrohn den aufgehoben worden sind, und nachdem vollends diese Gegenden zu der Eisenbahn bedeutende Summen beigetragen haben, während sie von den Vortheilen dieses Staatsinstituts größtentheils ausgeschlossen sind, besonders drückend. Auch hat der Herr Berichterstatter gründlich auseinander gesetzt, daß der Begriff von Nothfrohn den hier nicht paßt.

Was die Vicinalwege betrifft, so sind diese Gemeindefache und gehören nicht hierher. Anlangend aber die Staatsstraßen, so wird zuweilen in Beziehung auf diese die Last übermäßig groß, denn, wie es zu gehen pflegt, wenn die Unterbeamten über die Hände und Kräfte der Menschen zu verfügen haben, so wird hie und da Unnötiges und doppelt Verlegendes gefordert. Wenn die Arbeiten auf den Staatsstraßen auf Staatskosten auszuführen wären, so würde gewiß manche unnötige Arbeit nicht gemacht werden; daß aber gegenwärtig solche unnötige Arbeiten gemacht werden, weiß ich, denn es haben Gemeinden auseinandergesetzt, daß an Abenden, wo kein Postwagen und keine unmittelbare öffentliche Anstalt den Weg zu benutzen hatte und voraus zu sehen war, daß am nächsten Morgen in Folge neuer Schneegestöber die Arbeit vergeblich seyn werde, ihnen doch zugemuthet wurde, die Straße zu säubern.

Ich beklage, daß kein Regierungscommissär anwesend ist, denn das Legtmal, wo Petitionen vorkamen, erklärte Herr Staatsrath v. Rüd t, es sei nicht die Absicht, diese Last auf den Gemeinden ruhen zu lassen, allein bei Berathung des Straßengesetzes könne dieser Gegenstand am besten erledigt werden. Dieses Gesetz ist nun aber von der Kammer abgelehnt worden, und es wird nicht sobald ein neues vorgelegt werden, während den Leuten doch endlich einmal Hülfe werden müsse. Um nun der Regierung zu zeigen, wie billig und gerecht die Kammer diese Petitionen hält und wie dringend sie wünscht, daß eine so große Zahl von Gemeinden von dieser Last erleichtert werde, schlage ich der Kammer vor, den Ausdruck zu brauchen, die Sache werde der Regierung dringend empfohlen.

Sch a a f f: Ich habe im Allgemeinen gegen den Antrag der Commission nichts zu erinnern, glaube aber, daß derselbe nicht so zu verstehen ist, als ob die Gegenden, die jetzt mit dieser großen Last beladen sind, ganz davon befreit werden können, in der Weise, daß in jedem einzelnen Fall die Staatsbehörde Tagelöhner oder Affordanten anzustellen hätte, um die Straßen von dem Schnee zu säubern. Würde man in dieser Weise eine Befreiung jener Gegenden von der bisher getragenen Last aussprechen, so würde man damit eo ipso auch einen enormen Aufwand auf die Staatskasse überwälzen, denn man würde alsdann gar nicht wissen, wie hoch man die Forderungen für die von der Staatsbehörde verlangten Leistungen zu spannen hätte, die Ueberweisung der Petition wird daher nur in dem Sinne zu verstehen seyn, daß die Gegenden, die nun durch dieses Schneewegräumen von den Landstraßen so übermäßig belastet sind, einen Zuschuß aus der Staatskasse als Entschädigung erhalten; nach wie vor aber muß es Sache der Gemeinden bleiben, den Schnee von den Straßen zu entfernen und die Staatsbehörde hat sich nicht damit zu befassen, Einzelne zu Leistung dieser Arbeit aufzustellen.

In diesem Sinne unterstütze ich den Commissionsantrag und erkläre mich nun nur noch gegen die Bemerkung des Abg. Gottschalk, daß man während des Winters nur die Landstraßen offen zu halten brauche, dagegen unterlassen dürfe, auch die Vicinalstraßen zu säubern, indem

dort die Herstellung der Communication nicht so nothwendig sei. Die Vicinalwege sind aber im Winter eben so nothwendig, wie zur Sommerzeit, denn wenn man nur bedenkt, daß der Arzt in einen Ort kommen solle, so muß doch die Straße offen seyn. Es werden deshalb die Behörden, welche fleißig dafür sorgen, daß auch die Vicinalstraßen offen gehalten werden, alles Lob verdienen und man sollte sie nicht in ihrer Thätigkeit beschränken.

Gottschalk: Ich habe bloß von jenen Perioden gesprochen, wo Arbeiten der fraglichen Art ohnehin nutzlos sind.

Bö h m e: Ich danke dem Herrn Berichtsteller, daß er eine so genaue Darstellung der Last, die auf den Bewohnern des Schwarzwaldes ruht, in seinem Bericht geliefert hat. Es ist diese Darstellung größtentheils einer Petition entnommen, die ich der Kammer vorgelegt habe, und worin mit bestätigten Zeugnissen nachgewiesen ist, daß einzelne Gemeinden, besonders die Gemeinden Nusbach, St. Georgen und Beterzell für das Bahnen der Landstraßen so sehr in Anspruch genommen sind, daß im Lauf des letzten Winters jeder Bürger jener Gemeinden beinahe eine volle Monatsarbeit aufzuwenden hatte. Mit Recht hat der Herr Berichtsteller bereits auseinandergesetzt, daß diese Arbeiten durchaus nicht als gewöhnliche Nothfrohn betrachtet werden können, denn es widerspricht schon dem Begriff einer Nothfrohn, daß sie auf einen Zustand ausgedehnt wird, der, wie der Schneefall auf dem Schwarzwald, ein gewöhnlicher und jährlich wiederkehrender genannt werden muß. Das Deffnen und Bahnen der Landstraßen auf dem Schwarzwalde ist unter diesen Umständen nichts weiter als eine gewöhnliche Straßenbaulast, und wenn man auch entgegen halten kann, daß diese Last auf dem flachen Lande und in den Thälern gleichfalls vorkommt, so ist doch ein himmelweiter Unterschied zwischen der Arbeit, die hier den Gemeinden obliegt und derjenigen, wozu die Bewohner des Schwarzwaldes gezwungen sind. Auch hat unsere Regierung in dem vorgelegten Gesetzesentwurfe, wenn sie auch nicht davon abgehen wollte, die fragliche Arbeit als Nothfrohn zu bezeichnen, doch anerkannt, daß sie allzu sehr auf den einzelnen Gemeinden des Schwarzwaldes lastet und in dieser Hinsicht eine Aushülfe gewährt werden müsse. Das Auskunftsmittel aber, wozu sie greifen wollte,

ist, wie sich schon voraussagen läßt, ganz unanwendbar. Sie will nämlich da, wo die Last in einzelnen Fällen die Kräfte der betreffenden Gemeinde übersteigt, auch die benachbarten Gemeinden zuziehen, dabei übersieht sie aber, daß auf dem Schwarzwalde nicht wie auf dem flachen Lande die Gemeinden so nahe beisammen sind, daß sie einander gegenseitig Hilfe leisten können. Auf dem Schwarzwalde sind die Angehörigen der einzelnen Gemeinden, weil sie auf geschlossenen Hofgütern wohnen, vielleicht auf dem Areal einer Quadratstunde zerstreut, und wenn man hier die benachbarten Gemeinden beiziehen wollte, so brauchte man einige Tage, um nur die nöthige Mannschaft zusammen zu bringen.

Die Petenten wollen übrigens keineswegs, daß ihnen, wie der Abg. Schaaß anzunehmen scheint, die Last ganz abgenommen werde, sondern sie wollen nur eine Erleichterung in der Last, die über alle Gebühr auf sie drückt, und hier kann gut eine Ausgleichung getroffen werden. Auf dem flachen Land und in den Thälern wird zwar auch gebahnt, allein die ganze Arbeit besteht darin, daß der Bahnschlitten ein- oder zweimal des Tags auf der Straße hin und zurückgeführt wird. Diese Last übernehmen die Schwarzwälder gern, sobald man sie nur davon befreit, daß sie, wenn ein Windstoß die Straße 6 bis 8 Schuh hoch mit Schnee bedeckt hat, mit Schaufeln kommen müssen, um die Bahn 6 bis 8 Schuh tief wieder auszugraben. Dies ist eine Arbeit, die im einzelnen Falle so drückend wird, daß wahrlich eine Gemeinde dadurch ruinirt werden kann, wenn man ihr keine Beihilfe leistet. Wenn diese Last, die auf dem flachen Land gar nicht vorkommt, jenen Gemeinden abgenommen wird, und die Straßenbaucaße das Ausgraben des Schnees übernimmt, so werden die Petenten zufrieden seyn. Schon Jahre lang wird die Sache hier besprochen, immer hat sie die kräftigste Unterstützung gefunden; auch von der Regierung wurde anerkannt, daß geholfen werden müsse, und doch ist noch nichts geschehen. Ich wünsche deshalb mit dem Abg. Welcker, daß wir jetzt diese Petitionen mit dringender Empfehlung überweisen und die Regierung bitten, diese Sache nicht so lange hinaus zu schieben, bis überhaupt über ein Straßengesetz, wie es projectirt ist, eine Vereinbarung stattfindet,

sondern schon fürsorglich auf dem nächsten Landtage ein Gesetz vorzulegen, das den Bewohnern des Schwarzwaldes diejenige Abhilfe gewährt, die sie mit Recht verlangen können und die ihnen nicht ohne Unrecht bis jetzt verweigert wurde.

Welcker: Wenn von einer Gleichstellung der Schwarzwälder mit den Bewohnern des flachen Landes die Rede wäre, so würden Dieß jene dankbar annehmen. Wenn in den Thälern auf den Chausseen die Brücken weggerissen werden, und Hunderte von Wagen mit Steinen herbeigeführt und geklopft werden müssen, so hat man diese Arbeit auch früher die Gemeinden besorgen lassen; allein jetzt geschieht Dieß durch Tagelöhner, und wenn man in dieser Hinsicht die Schwarzwälder gleichstellen wollte, so müßte man dort ebenfalls alle die fraglichen Arbeiten durch Tagelöhner verrichten lassen. Es ist also hier nicht von einer Wohlthat oder einer Gnade, sondern von dringendem Recht die Rede, das hier gewährt werden muß. Es muß hier, wie der Herr Abg. Böhme bemerkt hat, durch ein Gesetz geholfen werden, und Sache der Berathung wird es dann seyn, wie der Tagelohn zu bestimmen und in wie weit von den Gemeinden das Fehlende zu ergänzen ist.

Waag: Nach der Ausführung des Hrn. Abg. Böhme, und nachdem der Zweifel des Hrn. Abg. Schaaß, wie wohl die Petitionen zu verstehen seien, gelöst ist, schließe ich mich lediglich dem Gesagten an und verzichte auf das fernere Wort.

Schaaß: Es kann allerdings nur von einer Gleichstellung der Schwarzwälder mit den Bewohnern des flachen Landes die Rede seyn, und etwas Anderes verlangen auch die Petenten nicht. Hierdurch vermehrt sich dann freilich der Aufwand für die Staatskasse bedeutend, vor dem man sich auch zu scheuen scheint; denn wenn Dieß nicht der Fall wäre, so würde schon längst die Einleitung getroffen seyn, daß den begründeten Beschwerden der Bewohner jener Gegenden abgeholfen werden wäre. Uebrigens ist bis jetzt immer nur von dem Schwarzwalde die Rede gewesen; allein es gibt auch noch eine andere Gebirgsgegend, die sich ganz im nämlichen Verhältniß befindet, wie der Schwarzwald, nämlich der Odenwald, und was also hier von dem Schwarzwald gesagt wird, gilt auch

von dem Odenwald. Daß von dort keine Petitionen eingekommen sind, hat seinen Grund etwa darin, daß die Bewohner des Odenwaldes das Vertrauen haben, es werde ihnen auch ohne Petitionen geholfen werden. Das Bedürfnis fühlen sie aber so gut wie die Schwarzwälder. In der Hauptsache selbst sind intessen keine verschiedene Ansichten in der Kammer, wie aus der Discussion hervorgeht, und ich schließe mich ebenfalls dem Antrag des Abg. Welcker an.

Knapp: Der vorliegende Gegenstand ist allerdings schon oft in der Kammer zur Sprache gekommen, und nur zu bedauern, daß man von Seiten der Regierung darüber keine Auskunft erhalten kann, indem die Regierungsbank leer ist. Mir scheint es im Interesse der Regierung selbst zu liegen, daß sie sich in diesem Saale, sei es durch wen es will, stets vertreten lasse, und die Kammer ihrerseits ist gewissermaßen en bagatelle behandelt, wenn Niemand von der Regierung anwesend ist.

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich nicht, daß dießfalls ein Gesetz erforderlich ist; denn die verschiedenen Landestheile sind mehr oder weniger mit Wegschaffung des Schnees behaftet. Es der Willkür zu überlassen, die Nebenwege in fahrbarem Stand zu erhalten, würde die Wahrheit des Sprüchwortes zu Tage legen: Wo man nicht muß, regt man weder Hand noch Fuß. Fälle, wie sie der Herr Abg. Böhmé anführte, mögen im Lande hier und da vorkommen, und da sollte man denn auch durch einen Beitrag aus der Staatskasse in's Mittel treten. In einem Nachbarstaat, der schon so oft in diesem Saale gelobt wurde, besteht in dieser Beziehung eine andere Einrichtung, indem es dort sogenannte Amtskasten gibt. Wollte man aber diese Einrichtung nachahmen, so fürchtete ich, daß diese Lasten zu groß werden möchten.

Gottschalk: Ich habe nicht gesagt, daß man die Vicinalwege nicht bahnen solle, sondern nur gewünscht, daß zu Zeiten, wo jeden Augenblick ein neues Schneegestöber die Arbeit vergeblich macht, die Aemter nicht so schonungslos gegen die Gemeinden verfahren, oder gar mit Strafen einschreiten. Da, wo in der Woche vielleicht nur ein einziges Fuhrwerk den Weg passiert, und die Arbeit jeden Tag erneuert werden muß, heißt Dieß mit den

Kräften des Volks gespielt, und deßhalb sollte man in solchen Zeitperioden, wo es unmöglich ist, Alles offen zu halten, die gebührende Rücksicht eintreten lassen.

Waag: Die Aemter hüten sich sehr, mit Strafen vorzufahren; sie suchen vielmehr auf alle mögliche Weise die Leute bei gutem Muth und gutem Willen zu erhalten.

Lichtenauer: In Beziehung auf die Erleichterung der Odenwälder kann ich nur die Ansicht des Herrn Abg. Schaaff unterstützen, indem ich aus eigener Erfahrung weiß, daß die Verhältnisse daselbst beinahe die gleichen sind, wie auf dem Schwarzwald.

Hägelin: Was die Bemerkung des Hrn. Abg. Schaaff betrifft, daß die Commission wohl nur davon ausgegangen seyn könne, es solle der Staat nicht die sämmtlichen Kosten für das Bahnen der Strafen übernehmen, sondern nur Beiträge leisten, so kann ich ihn versichern, daß Dieß wirklich die Absicht der Commission und der meisten Petenten ist, indem besonders die Gemeinden Triberg, St. Georgen und Nusbach nur den Antrag gestellt haben, bei der Regierung dahin zu wirken, daß den Gemeinden für dieses Jahr und ausnahmsweise eine angemessene Entschädigung für das Schneebahnen gewährt werde. Theilweise ist Dieß auch bei den übrigen Gemeinden der Fall und auch ganz natürlich, daß der Staat diese Last nicht ganz auf sich allein nehmen kann.

Was die weitere Bemerkung betrifft, daß der Odenwald in derselben Lage sei, so kann ich hierauf nur erwidern, daß sich die Petitionscommission lediglich auf diejenigen Petitionen, die gerade vorlagen, zu beschränken, über solche aber, die nicht vorlagen, nicht zu berichten hatte. Der allgemeine Grundsatz ist aber im Bericht ausgesprochen, daß da, wo dieses Offenhalten der Landstraßen solche außerordentliche Beschwerden verursache, der Staat in's Mittel treten und theilweise erleichtern solle. Ist Dieß im Odenwald auch der Fall, so wird, wenn ein Gesetz erscheint, dasselbe auch auf jene Gegend Bezug haben müssen. Die Commission hat deßhalb auch noch die Bemerkung hinzugefügt, daß das eigentliche Ordnen dieses Gegenstandes, und besonders die Entscheidung darüber, wie viel die einzelnen Gemeinden und wie viel der Staat zu über-

nehmen habe, einem zu erwartenden Straßengesetz vorbehalten bleiben sollte. Da nun aber, nach dem Vorgang auf dieser Landtage, ein solches nicht so bald wieder von der Regierung vorgelegt werden wird, andererseits dagegen die Ansprüche der Petenten dringend sind, so ist der Commissionsantrag vorderhand eigentlich nur ein provisorischer, und geht dahin, es möge das Staatsministerium zur Zeit diesem Uebelstand abhelfen.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob der Commissionsantrag mit der Modification des Abgeordneten Welcker, wornach die Petitionen dringend zu empfehlen seien, angenommen werden sollte?

Diese Frage wird bejaht.

In Beziehung auf den zweiten Gegenstand der Petition, in Betreff der Uebernahme der fraglichen Straßenarbeit auf die Forstkasse, so weit die Straßen durch ärarische Waldungen ziehen, stellt die Commission gleichfalls den Antrag, die Petition dem Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Buhl: Auch hier dürfte es wohl am Plage seyn, dem Antrag auf Ueberweisung an das Staatsministerium das Wort „dringend“ beizufügen. Das Offenhalten der Straßen in den Domaniawaldungen sollte übrigens, nach meiner Ueberzeugung, von der Forstkasse allein übernommen werden, gleich wie auch der Privateigenthümer solcher Waldungen ganz auf eigene Kosten die Wege zu unterhalten hat, und keine Hülfsleistung von den benachbarten Gemeinden zu begehren berechtigt ist, auch keine Hülfe geleistet wird. Der Staat ist hier in demselben Verhältniß. Er ist Privateigenthümer dieser Waldungen, und die Lasten, die der Besitz mit sich bringt, müssen somit von ihm allein getragen werden.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Erinnerung mit der von dem Abg. Buhl vorgeschlagenen Modification angenommen.

Hägelin berichtet ferner:

über die Bitte der Gemeinde Hüfingen, um Verwendung des Ueberschusses von der erledigten Pfarrei zu örtlichen Zwecken, und über die Bitte der Gemeinden Löffingen, Didißhofen, Seppenhofen und Rötchenbach, um Erwirkung baldiger Wieder-

besetzung der vacanten Pfarrei Löffingen und Sicherstellung der dahin bezüglichen Stiftungen betreffend.

(Beilage Nr. 6.)

Der Antrag geht auf Tagesordnung.

Der Berichterstatter fügt noch mündlich hinzu, daß wenn, besonders was die zweite Petition betrafte, die Thatfachen richtig seien, es bedeutend auffallend wäre, daß eine solche Pfarrei, die 3500 fl. trägt, so viele Jahre lang unbesetzt bleibe. Er habe deshalb mit Zustimmung des Vorstandes der Commission die Acten von der Regierung requiriren wollen, um zu sehen, ob die Verhältnisse auch wirklich so seien, und darauf folgendes Antwortschreiben erhalten. Der Redner verliest dieses Schreiben und schließt mit der Bemerkung, daß hiernach von der Regierung Dasjenige schon geschehen sei, um was die Kammer habe bitten wollen, weshalb die Commission geglaubt habe, auf motivirte Tagesordnung antragen zu müssen.

Richter: Ich bin zwar mit dem Commissionsantrag einverstanden, halte es aber doch einerseits für einen wirklich großen Mißbrauch der Gewalt der Behörde, und andererseits für eine Ungerechtigkeit gegen die Gemeinde und besonders die Pfarrangehörigen, daß ihnen so lange die Besetzung der Pfarrstelle vorenthalten wird. Ich kenne Pfarreien, die jährlich 3000 bis 4000 Gulden und noch mehr tragen, seit zehn Jahren aber immer nur durch Verwaltung besorgt werden, während doch nach der Ausführung im Commissionsberichte von den hierdurch gewonnenen Ueberschüssen mehr nicht als ungefähr 8000 Gulden in den betreffenden Fond fließen sollen.

Knapp: Die Fälle, von denen der Herr Abg. Richter spricht, sind mir bekannt; allein ich weiß auch, daß das erübrigte Geld wirklich zu wohlthätigen Zwecken verwendet wird. Es gibt Pfarreien, deren Einkünfte zu groß sind, und man benützt die Ueberschüsse, die bei denselben gewonnen werden, dazu, um anderwärts zu helfen, z. B. zur Erbauung von Kirchen und Pfarrhäusern. Es ist Dieß eine wohlthätige Sache, und wenn derselbe Fall hier vorliegen sollte, so könnte ich es nur loben. So viel ich übrigens vernehme, sind es mehrere Gemeinden, die zu der fraglichen Pfarrei gehören, und es wird also wahrscheinlich die Absicht der Curie seyn, die Pfarrei zu theilen, und, um dabei den Armeren nicht eine zu große Last auf-

zulegen, einen Fond zu sammeln. So war es bei der Pfarrei Sasbach, und ich habe darüber von Niemanden Anderem eine Beschwerde gehört, als von derjenigen Parthei, die gegen die Trennung der Pfarrei gewesen ist, indem sie dieselbe gern in ihrem Orte gehabt hätte.

H ä g e l i n: Was die Absicht der Curie ist, vermag die Commission hier, beim Abgange der Akten, so wenig zu beurtheilen, als sie sich darüber aussprechen kann, ob die in der Petition angegebenen Thatsachen richtig seien. Sie requirirte zwar die Akten, erhielt aber die Antwort, daß deren keine vorhanden seien, und so mußte sie lediglich den Uebergang zur Tagesordnung beantragen, besonders da die Petenten keine Entbörung nachgewiesen haben.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Erinnerungen angenommen.

H ä g e l i n berichtet ferner:

über die Bitte der Stadtgemeinde Meersburg, den Bau eines Nothhafens auf Staatskosten zum sichern Anlanden der Dampfschiffe betreffend.

(Beilage Nr. 7.)

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium an.

K n a p p: Ich unterstütze den Commissionsantrag. Die Stadt Meersburg scheint wirklich eine Ausnahme von unseren guten Städten zu machen; denn während den Beschwerden, die von anderen Seiten hergekommen sind, völlig abgeholfen wurde, hat man Meersburg Alles genommen, und am Ende wird man ihm auch noch die Sonne ableiten. Seine Mittel sind beschränkt, und es ist gewiß Sache der Allgemeinheit, dafür zu sorgen, daß, wenn von Jemanden für die Allgemeinheit Opfer gebracht werden mußten, ihm auch auf die eine oder andere Art wieder geholfen werde. Ich wünsche deshalb dringende Empfehlung der Sache bei dem Staatsministerium.

B a d e r: Ich muß auch tief beklagen, daß alle Anträge der Kammer, die bis jetzt in Beziehung auf diesen Punkt gestellt wurden, ohne Erfolg geblieben sind. Wie der Hr. Berichterstatter richtig bemerkt hat, hat schon die Kammer vom Jahr 1837 Abhülfe begehrt, und die Herstellung eines Hafens daselbst für so dringend und nothwendig erkannt, daß sie nicht nur die Sache dem Staatsministerium

empfohlen, sondern auch in der Voraussetzung, daß man wegen der Dringlichkeit des Baues in demselben Jahre noch damit beginnen werde, einen Credit von 10000 Gulden bewilligt hat. Inzwischen sind sieben Jahre verfloßen und noch ist kein einziger Schritt geschehen, um dem großen Uebelstande abzuhelfen. Der Nothstand der Stadt Meersburg ist allerdings groß und verdient alle Berücksichtigung; allein es handelt sich hier nicht bloß um diese Stadt allein, sondern um die Beförderung oder Unterdrückung des Verkehrs im Allgemeinen. Bei der bestehenden mangelhaften Einrichtung wurden doch bis dahin zwischen Meersburg und Constanz, also auf einer Straße, die den Süden mit dem Westen verbindet, dreißig bis vierzigtausend Menschen jährlich übergesetzt. Diese Frequenz nimmt jedoch immer mehr ab, indem sich die Reisenden dem benachbarten Friedrichshafen zuwenden, wo man große Summen aufwendet, um den Hafen zu unterhalten, und eine geregelte Schifffahrt möglich zu machen. Es wurde schon oft bemerkt, daß der Hafen von Constanz, auf den eine bedeutende Summe verwendet wurde, nur den Ausgang einer Straße bildet, die keinen Anfang hat, denn die meisten Zuflüsse in den Hafen von Constanz müssen von Meersburg aus kommen. Sodann ist auch in der neuesten Zeit der weitere Uebelstand eingetreten, daß der Landungsplatz, den Meersburg vor sieben bis acht Jahren auf eigene Kosten hergestellt, nämlich das schwimmende Gerüste, welches in den See hinausgebaut wurde und das Anlanden möglich machte, wenn die Witterung nicht zu ungünstig, wieder ruinirt ist, und man jetzt bei einem nur einigermaßen heftigen Winde nicht anlanden kann. Die Stadt ist vermögenslos und die Einwohner sind es auch, können also nicht wiederum eine Summe aufwenden, wie sie früher aufgewendet wurde. Die Regierung sollte deshalb darauf bedacht seyn, vorderhand wenigstens einen Landungsplatz herzustellen. Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen, da der Gegenstand durch die früheren Discussionen schon zur Genüge erörtert worden ist.

J u n g h a n n s: Auch ich bedaure mit einem andern Mitgliede, daß kein Regierungscommissär bei der gegenwärtigen Verhandlung anwesend ist und wir keine Aufklärung über die Gründe der Verzögerung des fraglichen

Bauwesens erhalten können. Uebrigens können wir vielleicht selbst dazu beitragen, daß die Regierungscommissäre künftig häufiger als bisher unsern Verhandlungen anwohnen. Wir können Dieß durch Mäßigung in unseren Aeußerungen gegen dieselben und durch strenge Anwendung der Hauspolizei gegen die Gallerien. Wenn ein Minister auf dieser Bank nicht erscheinen kann, ohne Verlegung seiner Würde, so findet er sich häufig veranlaßt, nicht zu erscheinen, sobald es nicht gerade die Noth gebietet.

Was den Gegenstand der Petition selbst betrifft, so theile ich die Gesinnungen der Commission. Es ist noch ein besonderer Grund vorhanden, daß die Regierung der Stadt Meersburg zu Hülfe kommt. Als nämlich das Hofgericht von Meersburg verlegt wurde, hat diese Stadt die besondere Zusicherung erhalten, daß man bei sich ergebender Gelegenheit auf sie Rücksicht nehmen werde, um sie für den Verlust der letzten größeren Behörde, die sich noch in ihren Mauern befand, zu entschädigen. Dieses Versprechen hat man nicht erfüllt, und bei der ungünstigen Lage dieses Ortes wird sich auch bei einer künftigen Organisation der Gerichte kaum eine Gelegenheit geben, ihn zu berücksichtigen. Ich sehe daher nicht ein, wie man anders helfen kann, als eben durch Straßen- und Wasserbauten. Wahr ist es, daß die Straßen- und Wasserbaudirection die Kosten des fraglichen Baues in Meersburg zu einer ungeheuren Summe anschlägt und es wäre vielleicht dieser Gemeinde besser zu helfen, wenn man ihr überlasse, sich zur Ausführung der nothwendigsten Bauten um einen Techniker umzusehen und ihr aus der Staatskasse nur eine Unterstützung gewährte.

Mein eventueller Antrag würde also dahin gehen, die Regierung zu bitten, der Stadt Meersburg für den Fall, daß sie einen Nothhafen oder einen Landungsplatz herstellt, eine Unterstützung von einigen Tausend Gulden aus der Staatskasse zukommen zu lassen.

Schaff: Einer der lieblichsten Punkte an den Gestaden des Bodensees ist Meersburg, und wer noch nie dort war, mag die Reise dahin unternehmen, wo er dann Dasjenige bestätigt finden wird, was ich hier sage. Dieser herrliche Platz ist ganz geeignet zum Besuch und zum längern Aufenthalt für Fremde, schon der Gesundheit

halber, ist aber in einem großen Theil des Jahres gar nicht zugänglich. Wenn der See nicht spiegelglatt ist und nur eine Welle sich zeigt, ist immer Gefahr bei der Ab- und Aufahrt in Meersburg vorhanden. Bei dem steilen Ufer, das sich senkrecht in den See vordringt, besteht eine ungeheure Brandung der Wellen, und wenn also hier nicht die Kunst hilft, so kann man sich eben dem Ufer nicht nähern und von dem Ufer nicht auf das Schiff kommen. Es ist hierdurch die Verbindung zwischen Meersburg und dem jenseitigen Seeufer, besonders Constanz, oft Tage lang ganz unterbrochen und es sind schon Fälle vorgekommen, daß große Gesellschaften, die über den See nach Meersburg fuhrten, in der Absicht, am nämlichen Tage wieder nach Hause zu gehen, dort über Nacht bleiben mußten, weil es nicht möglich war, auf das Schiff zu kommen. Hier ist offenbar nothwendig, daß der Staat in's Mittel tritt. Nicht die Stadt Meersburg hat zu bauen, sondern es ist Pflicht der Staatskasse, für diesen Ort zu sorgen und damit nicht bloß für diesen Ort, sondern für eine angemessene Dampfschiffahrt überhaupt, wenn diese von Nutzen für unser Großherzogthum seyn soll, und wir nicht diesen Nutzen dem Ausland zuwenden wollen, worauf schon der Abg. Bader hingewiesen hat. Ich bin deßhalb mit dem bisher gesagten ganz einverstanden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Stadt Meersburg in Folge eingetretener Verhältnisse Manches verlieren mußte, war ihr früher Nahrung brachte. Zur Zeit ist von allem Dem, was dort war, nichts mehr vorhanden, als das Discolorium.

v. Jßstein: Auch ich unterstütze den Commissionsantrag. Bei Meersburg kennt und schon eine Fahrt dahin machte, weiß, wie gefährlich das Anlanden ist, und wer ferner weiß, wie die nothwendige Verbindung zwischen Constanz und Meersburg, welche gegenseitig bedingt ist, gehindert wird, weil in Meersburg fast nicht zu landen ist, wird dazu mitwirken müssen, daß für den fraglichen Zweck etwas geschieht. Es dürfte aber auch ein anderer Punkt, dessen noch nicht erwähnt wurde, in die Wagschaale kommen. Meines Erachtens wäre es nämlich durchaus zweckmäßig und gut, wenn die Fahrt von Constanz nach Meersburg so fest bestimmt geregelt werden könnte,

daß es möglich wäre, die Post und den Briefcourß nach Italien von Meersburg aus zu befördern. Frage man Sachverständige über diesen Punkt, und es werden diese bestätigen, daß ein tüchtiger Landungsplatz in Meersburg diese Einrichtung möglich machen würde. Man kann aber diesen Zweck nicht erreichen, so lange die Landung in Meersburg so schwierig ist, wie dormalen.

Wenn übrigens der Abg. Jungmanns in seinem Vortrage über diesen Gegenstand zugleich den Umstand, daß heute zum Bedauern der Kammer kein Regierungscommissär anwesend ist, damit vertheidigen zu wollen scheint, daß die Minister erwarten oder fürchten müssen, durch Aeußerungen verletzt zu werden, so muß ich von meiner Stellung aus Einiges darüber sagen. Niemand wollte bis jetzt die Minister verletzen; aber, die Wahrheit wurde gesagt, und diese ist allerdings oft nicht süß. Zugegeben aber auch, die Minister wären durch eine Aeußerung verletzt worden, so frage ich, ob es der Weg ist, darum Etwas zu unterlassen, wozu die Pflicht sie auffordert? Sie gehören in die Kammer, wenn die wichtigsten Angelegenheiten des Landes und der Bürger berathen werden, und erscheinen sie nicht, so ist es, wie ich behaupte, gefehlt. Was würden Sie, meine Herren! von einem Abgeordneten sagen, der, wenn ich mir den Fall möglich denken könnte, von dem Präsidenten mit Unrecht zur Ordnung gewiesen wurde und nun dessfalls nicht mehr hier erscheinen, also den Auftrag und das Vertrauen seiner Committenten auf die Seite setzen wollte? Sie würden Dief gewiß mißbilligen, und ich meinerseits mißbillige, daß die Minister heute nicht erschienen sind.

Vader: Die von dem Abg. v. Zslein gemachte Bemerkung ist allerdings richtig; das Postinteresse und der Postverkehr könnte mehr befördert werden, wenn eine sichere Schifffahrt zwischen Meersburg und Constanz hergestellt wäre. Es bestehen dießfalls schon Jahre lang Unterhandlungen, sie konnten aber zu keinem Resultate führen, denn unter den gegenwärtigen Umständen ist die sichere Ueberführung der Post von Meersburg nach Constanz durchaus unmöglich. Ich war vor nicht langer Zeit selbst Zeuge, wie über 30 bis 40 Personen, die sich in Constanz nach Meersburg einschiffen, genöthigt wurden, mit dem

Verhandlungen der 2. Kammer v. 1844/45. 116 Protokollheft.

Dampfschiffe nach Ueberlingen zu fahren, und dadurch in große Verlegenheit und Kosten versetzt wurden, indem sie sich von da erst wieder nach Meersburg bringen lassen mußten, und Diejenigen, die von da weiter wollten, was der größere Theil war, für die bestimmte Reisegelegenheit zu spät kamen.

Schaaff: Ich bedaure mit dem Abg. Jungmanns, und es bedauert es wohl die ganze Kammer, daß kein Regierungscommissär anwesend ist; indessen glaube ich nicht, daß die Minister oder die Regierungscommissäre überhaupt aus dem Grunde nicht da sind, weil sie keine Lust tragen, in die Kammer zu kommen, indem sie da durch Aeußerungen einzelner Mitglieder unangenehm berührt werden könnten. Die Regierungscommissäre kennen ohne Zweifel ihre Pflicht zu gut, als daß sie aus Schonung für sich selbst ihren Platz hier nicht einnehmen sollten. Ich stelle mir vor, daß andere Gründe vorhanden sind, warum gerade heute kein Regierungscommissär anwesend ist, und es ist Dief am Ende erklärbar, wenn man weiß, daß heute Staatsministerialvorsitzung ist.

Waag: Ich kann der Kammer die Versicherung geben, daß ich zufällig aus dem Munde desjenigen Regierungscommissärs, in dessen Ressort diese Gegenstände einschlagen, gestern sein Bedauern aussprechen hörte, daß er heute, durch andere Geschäft: verhindert, nicht frühzeitig in der Sitzung erscheinen könne, daß er aber im Laufe des Vormittags noch kommen werde.

Der Commissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Hägelin berichtet

5. über die Petition mehrerer Gemeinden des Bezirksamts Neustadt, als: Langennordrach, Rudenberg, Eisenbach, Hammereisenbach, Urach, Scholach, Schwärzenbach, Altglashütte, Bärenthal, Falkau, Saig, Kappel, Raitenbuch, Bierthaler und Siedelbach, die Bepflanzung der Staats- und Vicinalstraßen mit Bäumen betreffend.

Beilage Nr. 8.

Der Antrag der Commission geht dahin, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Welker: Ich danke dem Herrn Berichterstatter, daß er auch die Rechtsgründe für die vorliegende Bitte ausgeführt hat, denn die Billigkeitsgründe liegen für diese Districte und andere Bezirke, von welchen wir schon solche Petitionen erhalten haben, klar vor. In Gegenden, die dem Sturm ausgesetzt sind, und 2 bis 3000 Fuß über der Meeresfläche liegen, gedeihen Bäume nur im großen Zusammenhange. Waldungen können da gedeihen; allein einzelne Bäume werden von dem Sturme umgerissen. Diese Leute haben schon wiederholte Bitten an die Kammer gerichtet, nachdem alle Vorstellungen bei der Kreisregierung und dem Ministerium vergeblich waren. Ich habe mich an Ort und Stelle selbst überzeugt, daß Leute Bäume wieder ausgraben mußten, die zwei Jahre vorher gepflanzt wurden, und man hat dann das Uebel noch dadurch vermehrt, daß man die Leute zwingen wollte, in recht engen Zwischenräumen die Bäume zu setzen, also doppelt so viele Bäume zu kaufen. Aber auch Dieses hat nichts geholfen. Traurig ist es und es muß der Regierung und allen Beamten, die das Recht wollen, unangenehm seyn, daß in manchen dieser Bezirke die Ueberzeugung herrscht, daß man besonders den Straßzwang gerne geltend macht gegen Bürgermeister, die etwas zu liberal sind, oder gegen Gemeinden, die etwas zu liberal wählen. Es ist traurig, sage ich, daß dieser Glaube durch eine ganze Reihe von Ghilanen befestigt wird, und Jeder, der jene Gegenden kennt, wird mir Dies bestätigen. Jedenfalls ist es ganz klar, daß, nachdem man einmal die Gemeinden auf die Sache aufmerksam gemacht, durch viele Jahre hindurch aber gefunden hat, daß ihre Interessen dadurch verletzt werden, sie nicht weiter gezwungen werden sollten. Ich selbst, der ein großer Freund von Baumanlagen bin, und auf den Höhen von Billingen bedauert habe, daß es da so kahl aussieht, während es viel schöner wäre, wenn sich Baumalleen da befänden, habe die Leute von ihren Vorstellungen zurückzubringen gesucht, indem ich ihnen sagte, daß wenn auch hier und da etwas nachgepflanzt werden müßte, es doch einen guten Zweck habe; die Leute haben mich aber an Ort und Stelle überzeugt, wie es eben wiederum zu bedauern ist, daß der Schwarzwald auf dem Berge liegt. Wenn er hier im Thale läge,

so würde er eben nach den allgemeinen Normen behandelt, wie das Breisgau und das Rheinthal, und die Beamten, die Das nicht unterscheiden können, brauchten dann auch nicht zu unterscheiden. Das Unglück für diese Leute ist aber Das, daß ihre Verhältnisse ganz anders sind, und doch die Beamten gerne nach allgemeinen Regeln, die sich hier nicht anwenden lassen, verfahren. Recht und Billigkeit fordern gewiß, daß wir diese Petitionen empfehlen und die Leute frei machen von dem unnöthigen Aufwand und den wiederholten harten Strafen, welche eintreten, wenn die Lücken, die der Sturm macht, nicht immer wieder mit neuen Bäumen besetzt werden.

Schaff: Jedermann sieht gern schöne und gesunde Baumpflanzungen an den Land- und Vicinalstraßen, er mag einer Farbe gehören, welcher er will. Wenn man aber das Fortbestehen unserer schönen Obstbaumalleen an den Land- und Vicinalstraßen wünscht und ihre Vervollständigung gerne sieht, so darf man Dies der Willkür der Einzelnen nicht überlassen, denn sonst würden bald diese schönen Alleen, welche fremde Reisende bewundern, verschwinden und sich nach und nach Lücken zeigen, die einen unangenehmen Anblick gewährten. Nehme man es daher mit der Interpretation des Gesetzes von 1810 nicht so genau, dort ist allerdings nicht mit dispositiven Worten gesagt, es müssen an den Land- und Vicinalstraßen Bäume gepflanzt werden, sondern es ist Dies mehr in Form eines Wunsches ausgesprochen. So gut aber damals ein solcher Wunsch ausgesprochen werden konnte, so gut hätte auch der Befehl gegeben werden können. Es haben sich auf diesen Wunsch Verordnungen gegründet, die nun länger als 30 Jahre im Vollzug sind, und es wäre doch etwas gewagt, wenn man diesen Verordnungen auf einmal den gesetzlichen Boden entziehen wollte. Man muß nicht an Alles so scharf das Messer der Critik legen, sondern auch die Zweckmäßigkeit etwas wahren lassen. Der Polizeistaat hat hier allerdings Etwas gethan, aber Etwas, was Jedermann wohlgefällig ist, mag er eine Farbe haben, welche er will. Daß aber diese Verordnungen mit Bestand gehandhabt werden sollen, versteht sich von selbst, und es sind auch wiederum alle Farben darüber einig, daß man nicht Äpfel, Birnen und Apriosen da pflanzen

solle, wo bloß Lannenzapfen fortkommen, und es unangemessen ist, wenn man in Gegenden, wo des Windes wegen überhaupt kein Baum fortkommt, nicht Ausnahmen von der allgemeinen Regel statuiert. Deshalb scheint allerdings die Petition der Beachtung werth. Es fragt sich nun, ob die Enthörung nachgewiesen ist. Wenn Dieß geschehen, stimme ich für Ueberweisung der Petition, im andern Fall aber nicht, sondern muß den Petenten den Rath geben, sich mit ihren Beschwerden an die höhere Behörde zu wenden, wenn die zunächst Vorgesetzten ihrem Gesuch nicht statt geben wollen.

Hägelin: Die Petenten sind schon von der Kreisregierung und dem Ministerium abgewiesen worden, und haben auch den Recurs bei dem Staatsministerium angezeigt und ausgeführt, aber zur Zeit der Uebergabe der Petition noch keine Antwort erhalten, und sagen, es sei voraus zu gehen, daß sie auch dort abgewiesen werden, besonders nach §. 21 der Recursordnung, indem zwei gleichlautende Erkenntnisse bereits vorliegen. Die Petitionscommission hat deshalb die Enthörung angenommen, und glaubt, daß die Kammer auch in dieser Hinsicht auf die Petition eingehen könne. Das, was der Abg. Schaff weiter bemerkte, als dürfe man der Willkühr der Gemeinden nicht überlassen, Bäume an die Landstraße zu setzen oder nicht, hat die Commission gleichfalls berücksichtigt, indem sie besonders davon ausging, daß gerade dieses Baumsetzen an den Landstraßen durch ein Gesetz geordnet werden solle. So lange aber ein Gesetz nicht vorhanden ist, kann auch eine Verordnung, die nur Wünsche ausspricht, nicht geltend gemacht werden, besonders da alles Dasjenige, was sich auf die Straßenordnung von 1810 bezieht, bodenlos ist, und nirgends eine gehörige Grundlage hat. Es mögen deshalb auch spätere Verordnungen darauf gebaut haben was sie wollen, so fehlt ihnen doch die Hauptsache, nämlich das Fundament. So hatten auch die Erläuterungen zu dem Strafedict von 1812 viele Jahre Gesetzeskraft, später wurde ihnen diese aber bestritten und man hat sie doch auf einmal abgeschafft, weil man sagte, daß sie auf keinem gesetzlichen Grunde beruhen.

Mezger: Ich bin auch damit einverstanden, daß die Straßenbepflanzung, worunter ich besonders die Obstbaum-

pflanzung verstehe, unter einer allgemeinen Aufsicht und Anordnung geschehen muß, und man, wenn man das Ganze der Willkühr Einzelner überlasse, nichts erreichte, denn man muß davon ausgehen, daß nicht Jedermann diese Sache kennt, sondern solche gelernt seyn muß. Die Bauern, wenn sie die Straßen bepflanzen sollen, kaufen schlechtes Zeug, machen für die Bäume in den Boden Löcher, die nichts taugen und wenn der Boden auch schlecht ist, verbessern sie ihn nicht. Ein Baum, der frei auf der Straße steht und der Willkühr jedes Einzelnen überlassen ist, kann nie auskommen und daran scheitern besonders unsere Straßenpflanzungen, unsere bestehenden Verordnungen sind nicht genügend, diesem Uebel zu steuern; dieselben wimmeln von Fehlern und es wäre wirklich an der Zeit, daß ein ordentliches Gesetz, das auf gehöriger Basis ruhe und mit den bisher gemachten Erfahrungen übereinstimme, zu Stande käme. Wir haben verschiedene Straßen, nämlich Dammstraßen, Straßen die durch ebenes Feld ziehen und wieder eingeschnittene Straßen. Sollen nun die Straßen nicht beeinträchtigt werden, so gehören an die eingeschnittenen Straßen keine Bäume, weil dort ohnehin die Sonne nicht gehörig hinscheinen kann. Umgekehrt verhält es sich aber mit den Dammstraßen, denen die Bäume zum Schutz gereichen, wenn sie scharf an die Ränder gesetzt werden. In Rheinpreußen kann man sich von einer Fürsorge in dieser Hinsicht überzeugen, indem dort eigene Baumschulen zu diesem Zweck bestehen, und z. B. Waldbäume 6 bis 8 Schuhe von einander entfernt an das Straßenbord gesetzt werden. Wir verfahren anders, und erreichen diesen Zweck, trotz der großen Kosten die aufgewendet werden, nicht. Eine weitere Rücksicht ist darauf zu nehmen, ob der Boden mager oder fett ist. An der ganzen Bergstraße haben wir gutgründigen und aufgeschütteten Boden, wo der Obstbaum herrlich gedeiht, und dort soll auch die Pflanzung nicht vernachlässigt werden. An der Rheinstraße dagegen hat der Boden meistens eine Unterlage von Kies und Sand, und hier ist nicht der Platz, wo der Obstbaum gedeihen kann. In den Gegenden, also wo man weiß, daß der Obstbaum nicht gedeihen kann, sollte man auch die Gemeinden nicht damit belästigen, sondern zur Bezeichnung der Straßenlinie lieber

andere Bäume wählen; denn angenehm ist es jedenfalls, besonders im Sommer, wenn sich an den Seiten der Straße Bäume befinden. Man soll nur überall den rechten Maßstab festhalten, und namentlich nicht davon ausgehen, daß es den Straßen Nachtheil bringt, wenn sie beschattet werden. Es kommt hier auf die Gattung der Bäume an. Der gewöhnliche Obstbaum macht keinen Schatten, sondern die Nußbäume sind es, die einen Wald erzeugen, und wenn im Spätjahr die Blätter fallen, so schadet dieß den Straßen in hohem Maße. Die Bauern werden sich übrigens selbst überzeugen, daß ihrem eigenen Felde der Nußbaum auf gutem Grund und Boden mehr Schaden als Nutzen bringt. Jedensfalls wäre aber doch ein Gesetz am Platze, wodurch das Setzen von Nußbäumen an den Hauptstraßen verboten würde. Diese Bäume gehören von allem guten Feld verdrängt, und in die Gebirge zurückgeworfen. Mein Antrag wäre daher der, von Seiten der Kammer die Regierung zu veranlassen, ein bestimmtes auf gehöriger Basis ruhendes Gesetz über diesen Gegenstand vorzulegen.

Was den Schwarzwald insbesondere betrifft, so glaube ich, seit ich am Fuße des Ständelwald-Glätzer reise Äpfel gesehen habe, daß auch dort solche gedeihen können. Der Fehler, den wir machen, ist aber der, daß wenn es sich von der Bepflanzung an Straßen handelt, man in irgend eine Baumschule geht, und dort ohne Rücksicht auf den Boden die schönsten Bäume herausucht. Jeder Baumzüchter sucht aber eine Masse von Obstsorten zu ziehen, allein man muß je nach der Lage, die der Baum erhalten soll, genau unterscheiden. Es gibt Obstsorten, die unter dem Schutze von Gebäuden, dann wieder solche, die auf dem freien Felde und wieder andere, die auf den höchsten Ebenen, in so fern sie nur einigen Schutz von höheren Gebirgen haben, fortkommen. In Württemberg sind alle Straßen bepflanzt, und überall sehen wir die üppigste Vegetation, allein man nimmt eben dort auch zu rauhen Obstgattungen Zuflucht, die für jede Gegend passen. Deshalb braucht man hier nur die Erfahrungen zusammen zu stellen, und Das, was sich anderwärts bewährt, auch hier zu befolgen.

K n a p p: Ich bin mit meinem Herrn Nachbar einver-

standen, denn es gibt Dinge in der Welt, wo, wenn Etwas geschehen soll, das Wort „muß“ dabei zu stehen hat. Dieß gilt namentlich von den Baumpflanzungen an den Landstraßen. Diese Anstalt findet viele Gegner, und wenn dieselben in ihrem Eigensinn und ihren Vorurtheilen unterstützt würden, so hätte Dieß Nachtheil für das Ganze. Mir ist ein Amtsbezirk bekannt — er heißt Kork — wo zur Zeit eines gewissen Straßenwarts niemals ein ordentlicher Baum zu sehen war. Ein anderer Straßenwart sah dagegen streng darauf; die Bäume wurden ruiniert allein er bestand darauf, daß sie wieder hergestellt werden mußten, und jetzt sind schöne Bäume dort zu sehen. Auch hier hat das Wort „muß“ dieß bewirkt. Wenn man übrigens die Baumpflanzung durchführen will, so sollte man auch untersuchen, welche Baumsorten da oder dort fortkommen können, und hätte man Dieß früher gethan, so würde auch die Baumpflanzung bereits größere Fortschritte gemacht haben, denn der Mischmasch ist allerdings nachtheilig, und wer Erfahrungen in dieser Sache gemacht hat, wird wissen, daß man sich nicht gleich abschrecken lassen darf, wenn man hier und da nachhelfen, und an einem und demselben Platze vier Bäume nach einander setzen muß.

F a u t h: Es scheint mir, in Beziehung auf die vorliegende Petition ein Irrthum obzuwalten. Es wird sich gegen eine bestimmte Verordnung oder ein Gesetz beschwert, allein es kann hier gewiß nur die Anwendungsart der Verordnung zur Sprache kommen. So viel ich weiß, sagt die fragliche Verordnung, daß überall an den Straßen Bäume gepflanzt werden sollen, wo sie fortkommen. Bestimmt sagt sie aber, daß da, wo keine Bäume fortkommen, zur Winterzeit die Straßengrenze durch Pfähle bezeichnet werden sollen. Es liegt somit gewiß kein Grund vor, gegen diese sehr wohlthätige und gute Bestimmung der Polizeibehörde zu reklamiren oder sich zu beschweren. Es kann nur von der Anwendung in einzelnen Fällen die Rede seyn, und wenn die Petenten die Instanzen durchlaufen haben, und ihnen immer noch zugemuthet wird an Stellen Bäume zu setzen, wo keine gedeihen, so haben sie Grund zu einer Beschwerde und der Antrag der Commission ist ganz gegründet. Indessen glaube ich nicht,

daß solche Bestimmungen über das Bepflanzen der Straßen mit Bäumen im Wege des Gesetzes erlassen werden sollten, denn ich halte Dieß für einen in den Geschäftskreis der Polizei gehörigen Gegenstand, wogegen allerdings, wie der Abg. Mezger bemerkt hat, zu wünschen wäre, daß genauere Verordnungen als bisher über das Baumpflanzen an den Landstraßen gegeben werden, denn es besteht dießfalls eine große Verschiedenheit in den Bestimmungen selbst, und in ihrer Anwendung. Es bestehen Bestimmungen, wodurch die Annehmlichkeit und der Nutzen, die durch das Baumpflanzen an den Landstraßen erzielt werden sollen, geradezu aufgehoben werden, indem z. B. manche Straßenbauinspektion verlangt, daß die Bäume zwölf Fuß von dem Straßenborde entfernt gepflanzt werden, wodurch für die zahlreichen Fußgänger die große Annehmlichkeit entgeht, daß der Weg, auf dem sie zu wandeln haben, wirklich beschattet wird. Es geht aber auch der Nachtheil hieraus hervor, daß die Anstößer, nämlich die Eigenthümer der Güter, die an die Landstraßen grenzen, im Bau derselben unendlich beschränkt werden, indem diese Bäume selbst, wenn es keine Ruß- sondern nur Apfelbäume sind, einen großen Schatten verursachen, und unter denselben keine Frucht, kein Tabak u. gedeiht, oder wenigstens nur halb so gut wird, als da wo kein Schatten ist. Ferner wurde die Beschränkung aufgelegt, daß die Bäume gehörig beschnitten werden müssen, und zwar in einer außerordentlichen Höhe, welche Verordnung erst erschien, nachdem die Landstraßen theilweise schon mit sehr starken Bäumen bepflanzt waren. Diese Verordnung brachte einen großen Schaden, indem Bäume in ihrem üppigsten Wachstum auf ein Mal einen großen Theil ihres Hauptbestandes verloren, wodurch sie zu Grunde giengen. Ich wünsche deßhalb, daß in einer bestimmten Verordnung die Entfernung der Bäume von einander und ihre Entfernung von der Landstraße selbst durchgängig im Lande festgesetzt werde. Das, was der Abg. Mezger über die Zweckmäßigkeit der Baumpflanzung an den Landstraßen zur Schutzwehr derselben gesagt hat, ist zum Theil schon durch die Straßeninspektion im Lande ausgeführt worden und hat sich auch als zweckmäßig erprobt. Ich will hier nur an die Straße nach Würzburg erinnern, wo die

Variieren an gewissen Stellen immer ruiniert oder gestohlen worden sind, und die Landstraße nun mit Bäumen, und besonders mit Pappeln, bepflanzt wird. Auch in Nassau sieht man stundenlange Alleen, in welchen von sechs zu sechs Fuß eine junge Pappel zu sehen ist, was sehr nachahmungswürdig seyn dürfte.

Welker: Ich kann dem Abg. Schaaff nur dafür danken, daß er anerkannte, daß der Strafzwang, der auf veratorische Weise die Leute belästigt, auf keinem gesetzlichen Boden ruht, und die Bemerkung hinzufügte, man solle es mit dem Gesetz nicht so scharf nehmen, wenn die Leute wegen Eigenthum und Freiheit sich darüber beschweren. Das, was die Abg. Fauth und Mezger auseinander gesetzt haben, bestimmt mich noch außerdem nicht zu wünschen, daß die gewöhnlichen Beamten, nämlich die Polizeibehörden, gegen das Gesetz Zwang ausüben. Wir haben von dem Abg. Mezger gehört, daß hier große Mißgriffe und Verkehrtheiten geschehen, weil man das Baumpflanzen nicht sachkundig betreibt, und von dem Abg. Fauth haben wir vernommen, daß durch die Bäume selbst dem Landmann viel Schaden zugefügt wird, wie ich denn auch in der That die Ammänner nicht für die besten Baumzüchter halte. Es gibt ein Verein von Männern im Lande, der in dieser Sache viel besser und sachkundiger ist, nämlich der landwirthschaftliche Verein, welcher sich schon viele Verdienste erworben hat.

Es wird also die Frage seyn, ob, nachdem man bis jetzt durch eine Maßregel, die kein Gesetz ist, die Leute bevormundet hat, es nicht der selbstständigen Thätigkeit der badischen Bürger überlassen werden könnte, unter Anleitung und Beirath des immer ausgehender werdenden landwirthschaftlichen Vereins, für die Baumpflanzung zu sorgen. Im Interesse der Freiheit würde Dieß gewiß zweckmäßiger seyn, als ein allgemeines Gesetz, das doch wieder den Schwarzwald und die Ebene nicht, oder doch nur sehr unvollständig, unterscheiden würde. Wenn aber nun einmal ein Zwang auferlegt werden soll, so verlange ich ein Gesetz, das dann aber auch reiflich berathen werden wird, und dieses Gesetz wird dann auch durchweg im Lande und selbst auf den höchsten Höhen Anwendung finden. Am Fuße der Jungfrau, wovon der Herr Abg. Mezger

gesprochen hat, wachsen nicht bloß Äpfel, sondern Kirschen und Aprikosen; allein sie wachsen nur in den tiefen Thälern, unter dem Schuß der Berge gegen Norden im Osten. Anders verhält es sich aber mit dem freien Feldberg. Daß übrigens die Petenten alle Instanzen durchgegangen haben, ist klar, und das Staatsministerium wird sie schon der Form wegen abweisen. Wir haben auch niemals daran gezweifelt, daß, wenn ein Gesuch Jahre lang in dem Staatsministerium schlummerte, Dieß so gut sei, als wenn die Enthörung nachgewiesen wird, und wir dürfen deshalb die Sache wohl dem Staatsministerium zur Erledigung empfehlen. Davon ist nicht die Rede, daß wir uns jetzt gegen die Polizeiverordnung erklären wollen. Wir lassen diese in ihrem Werth bestehen, und wollen sie nur nicht als Gesetz ansehen, indem wir zur Hülfe der Petenten sprechen.

Schaaß: Dieß ändert den Standpunkt der Sache ganz, und wir können uns am Ende vereinigen. Wir lassen die Bestimmung stehen, wie sie einmal besteht und untersuchen nicht, ob sie als Gesetz oder Verordnung da ist, gleichwie wir auch dahin gestellt seyn lassen, ob eine solche Bestimmung nur im Wege des Gesetzes gegeben werden konnte, oder ob eine Polizeiverordnung diese Disposition treffen durfte. Ich will mich darüber jetzt auch nicht näher erklären; allein wenn Sie Vergleichen anstellen, so werden Sie durch Polizeiverordnungen, welche anzufechten Ihnen niemals eingefallen ist, weit tiefere Eingriffe in die Rechte der Eigenthümer finden, als sie durch die fragliche Verordnung geschehen sind. Soll die Sache im Wege des Gesetzes geordnet werden, was ich auch, wenn von der Zukunft die Rede ist, vollkommen billige, so kann dieses Gesetz doch nur allgemeine Normen geben und Vorschriften enthalten; die Vollzugsverordnung, die am Ende wieder eine Polizeiverordnung ist, macht die Hauptsache aus, und diese muß auf die speziellen climatischen und örtlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen, denen das Gesetz nicht Rechnung tragen kann.

Wenn der Herr Abg. Welcker zuletzt noch bemerkt hat, eine Enthörung halte er auch dann für vorhanden und nachgewiesen, wenn dargethan ist, daß die Petenten sich mit ihrem Gesuche in letzter Instanz an das Staats-

ministerium gewendet haben, und von dort aus keine Entschliebung erhalten konnten, so erkläre ich mich, wie auch schon früher, vollkommen mit ihm einverstanden. Keine Antwort ist auch eine Antwort, und wenn Dieß hier der Fall ist, d. h. wenn die Petenten sich schon vor längerer Zeit an das Staatsministerium gewendet haben und keine Entschliebung erfolgt ist, so kann man annehmen, es sei die Enthörung vorhanden und also auch für Ueberweisung an das Staatsministerium zu stimmen.

Gottschalk: Das wäre ein schönes Prinzip, wenn man in Regierungssachen annehmen wollte: keine Antwort sei auch eine Antwort. Es ist gewiß viel besser, wenn man den Leuten ordentlich die Gründe auseinandersetzt; selbst in dem vorliegenden Fall wird eine Darstellung der Gründe eher dahin wirken, daß die Leute Bäume pflanzen, statt sich der Sache entgegenzusetzen. Ueberhaupt sehe ich den Gegenstand nicht für so wichtig an, und behaupte sogar, daß das Sezen von Stangen an den Straßen eine größere Last ist, als das Sezen von Bäumen, indem jene fast jedes Jahr gestohlen werden und neu herzustellen sind. Uebrigens wünsche ich auch keinen Zwang, wenn die Leute nicht die gehörige Kenntniß von der Sache haben, oder ihr abgeneigt sind. Aber gerne sähe ich, daß in jenen Gegenden Leute da wären, die sich umsehen, wie anderwärts, z. B. in Württemberg, sich auf bedeutenden Höhen schöne Baumanlagen befinden und sich bemühen würden, das Gleiche auch bei uns hervorzubringen, was bei angemessener Behandlung auf unseren Höhen eben so möglich ist, als dort. Auch kommt noch in Betracht, daß jeder Baum Nutzen bringt, und wenn es kein anderer ist, als daß die Waldungen durch das Stangenhauen nicht mehr verlegt werden. Im Allgemeinen halte ich die Baumpflanzungen für gut, ob ich gleich zugebe, daß es nicht nothwendig ist, sie zehn Fuß von der Straße entfernt zu sezen.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Richter berichtet:

1. über die Beschwerde der Maria Kottler von Oberebach, Amts Billingen, gegen das Amt Billingen, wegen Justizverweigerung.

(Beilage Nr. 9.)

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

2. Ueber die Beschwerde des Bernhard Wiedemann von Forst, ungerechte Verurtheilung zu Bezahlung einer Forderung nebst den Prozeßkosten betr.

(Beilage Nr. 10.)

Die Commission trägt auf Tagesordnung an, womit sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärt.

3. Ueber die Bitte der Altstadt zu Buchen, den Bau des Amthauses daselbst betreffend.

(Beilage Nr. 11.)

Auch hier wird der Commissionsantrag auf Tagesordnung, mit dem Bemerkten an die Petenten, sie möchten sich an die betreffenden Behörden wenden, ohne Widerspruch angenommen.

Fauth berichtet:

über die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Gemeinde Altmenshofen, im Namen von 25 Gemeinden der Aemter Hüfingen und Neustadt, die Abschaffung der Liegenschafts-Accise und der Werthstare bei Inventuren und Theilungen betreffend.

(Beilage Nr. 12.)

Die Commission trägt, was den ersten Punkt betrifft, auf Ueberweisung an das Staatsministerium zur Kenntnissnahme und etwa thunlicher künftiger Berücksichtigung, in Beziehung auf den zweiten Punkt dagegen auf Tagesordnung an.

Wassermann: In dem Commissionsbericht ist bemerkt, daß eine neue Steuer die Summe nicht einbringen könne, die durch die Kaufs- und Erbschaftsaccise erhoben werde, und deshalb an die Abschaffung dieser Accise jetzt nicht zu denken sei. Dagegen muß ich erwidern, daß wenigstens das Dringendste geschehen, nämlich die Accise bei Zwangsversteigerungen abgeschafft werden könnte, da diese nur einen verhältnißmäßig geringen Theil der allerdings im Ganzen sich groß ausnehmenden Summe beträgt, und selbst mit der sehr ermäßigten Tare von sechs Kreuzern von 100 Gulden, wenn man diese auf die Capitalien legen wollte,

hinreichend und vollständig gedeckt werden könnte. Es ist also durchaus nicht richtig, wenn man sagt, jetzt sei der Zeitpunkt nicht vorhanden, diese Summe zu entbehren, da sie durch eine andere nicht ersetzt werden könne, sondern die Petitionscommission hätte sagen sollen, es sei eine Steuer vorgeschlagen, gegen die noch aus keinem Theile des Landes eine Petition eingekommen ist, eine Steuer, die den ungerechtesten Theil derjenigen Steuer, gegen die hier petitionirt wird, ersetzen könnte.

Knapp: Es hat von jeher die Ansicht geherrscht, man solle, so viel nur immer thunlich, Steuern abschaffen. Daß es aber gegenwärtig nicht an der Zeit ist, eine solche abzuschaffen, wissen wir, denn es ist bekannt, daß wir gar verschiedene Lasten zu bestreiten haben. Namentlich war es nie weniger an der Zeit, als gegenwärtig, jene Steuer einzuführen, von der der Herr Abg. Wassermann gesprochen hat, denn in dem Augenblicke, wo man 13,000,000 Gulden entsehn will, von einer Capitalsteuer zu sprechen, kann uns keine guten Bedingungen bringen. Man muß vielmehr bestimmt erklären, daß eine Capitalsteuer, wenn sie eingeführt werde, auf das nächste Anlehen keinen Bezug haben könne. Wir können den Geldherren nicht den Preis setzen, sondern sie setzen ihn uns, und werden sich für eine in Aussicht stehende Capitalsteuer leicht bezahlt machen können.

Was die Abschaffung der Liegenschaftsaccise betrifft, so habe ich früher einem Mitglied der Kammer, welches jetzt nicht mehr unter uns ist, zugerufen: Es klingt so herrlich, es klingt so schön — Steuern abzuschaffen, aber eine andere Einführung thut weh.

Die beiden Commissionsanträge werden hierauf angenommen.

Der Präsident setzt hierauf die Kammer von der Erwählung nachstehender Commissionen in Kenntniß.

1. Zur Begutachtung der Adresse der ersten Kammer, die Errichtung einer Bank im Großherzogthum betreffend, bestehend aus den Abg. Gottschalk, Lenz, Rindeschwender, Buhl und Blankenhorn.

2. Zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs in Betreff des Strafvollzugs im Männerzuchthaus, bestehend aus den Abgeordneten Welcker, Sander, Rombride v. Isstein und Hecker.

3. Zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs, in Betreff eines Anlehens von 13,000,000 fl., bestehend aus den Abgeordneten Martin, Helbing, Knapp, Mathy und Weller.

An diese Anzeige knüpft der Präsident auf den Grund einer schon neulich in der Kammer gemachten Bemerkung die Frage, ob und welche dieser Commissionen etwa verstärkt werden wollten.

Hecker stellt den Antrag, die Commission für den Gesetzesentwurf in Betreff des Strafvollzugs im Männerzuchthaus um vier Mitglieder zu verstärken, da dieser Gegenstand von der größten Wichtigkeit sei.

Böhme hält eine Verstärkung von zwei Mitgliedern für genügend, da sich so große Commissionen nach der Erfahrung nicht als zweckmäßig bewiesen hätten.

Hecker: Der Herr Abgeordnete hätte wohl schon an sich selbst wahrnehmen können, wie angenehm es ist, wenn eine Commission aus neun Mitgliedern besteht, indem dann eines um so eher wegbleiben kann.

Böhme: Meine Erfahrung beschränkt sich blos darauf, daß solche zahlreiche Commissionen zur Verschleppung der Geschäfte führen.

Blankenhorn stellt den Antrag, die Commission für das Staatsanlehen um zwei Mitglieder zu verstärken, und derselben zugleich zur Erwägung zu geben, ob sie nicht den Antrag stellen wolle, die Regierung zu ermächtigen, bei diesem Anlehen zugleich auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Eisenbahn mit einem zweiten Schienengeleise versehen werde, und die hiezu erforderliche Summe gleichfalls aufzunehmen.

Rindeschwender schlägt vor, die Commission für die Adresse wegen Errichtung einer Bank, was ebenfalls sehr wichtig sei, um zwei Mitglieder zu verstärken.

Da nichts weiter erinnert wird, so bringt der Präsident die verschiedenen Anträge zur Abstimmung und die Kammer beschließt

1. die Commission für den Strafvollzug im Männerzuchthaus um vier Mitglieder;
2. Die Commission für das Staatsanlehen um zwei Mitglieder, und

3. die Commission zu Errichtung einer Bank gleichfalls um zwei Mitglieder zu verstärken.

Da nach dem Wunsch der Kammer die Verstärkung dieser Commissionen heute noch vorgenommen werden sollte, so wird die Sitzung auf eine Viertelstunde unterbrochen um den Mitgliedern Zeit zu gönnen, sich über die zu Wählenden zu besprechen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird zur Wahl selbst geschritten.

Dieselbe fällt, was die Commission für den Strafvollzug im Männerzuchthaus betrifft, auf die Abg. Bader mit 48, Rindeschwender mit 31, Schmidt mit 30 und Weller mit 27 Stimmen.

Hinsichtlich der Commission für das Staatsanlehen auf die Abg. Basser mann und Mez je mit 30 Stimmen, und

hinsichtlich der Commission wegen Einrichtung einer Bank auf die Abg. Bleidorn und Müller, je mit 29 Stimmen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste am künftigen Freitag abzuhaltende verkündigt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Heff.

Der Secretär.

Mez.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung, vom 15. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über die

Bitte der Johann Klingel'schen Eheleute von Baden, der Zeit in Bueurn, um Unterstützung ihrer Entschädigungsforderung wegen widerrechtlicher Behandlung.

Gestattet von dem Abg. Hägelin.

Meine Herren! Die Johann Klingel'schen Eheleute, welche sich in den der Stadt Baden zugehörigen Waldungen, in

dem sogenannten unteren Blattig, auf unbefugte Weise niedergelassen, einige Grundstücke erkauft, und ein Häuschen darauf erbaut hatten, wurden auf mehrfachen Begehren jener Stadt und zu Folge deßfalls erlassener obrigkeitlicher Anordnungen ausgewiesen und ihnen, früher in der Waldkolonie Herrenwies, später aber in der Gemeinde Baden Heimathsbrechte ausgemittelt.

Der durch den jetzigen Altbürgermeister Jörger zu Baden schon im Jahr 1833 angeordnete und beziehungsweise bewirkte Vollzug dieser Ausweisung gab zu verschiedenen theils im Rechts- theils im Administrativwege geltend gemachten Entschädigungsforderungen und Beschwerden Veranlassung.

Die Johann Klingel'schen Eheleute behaupteten nämlich, daß der damalige Bürgermeister von Baden seine Amtsbefugniß überschritten, indem er sie mit Gewalt aus ihrer Wohnung vertrieben, ihre sämmtlichen Fahrnisse wegführen, auf öffentlicher Straße abladen, und ihre im Badener Stadtwalde erbaute Wohnung eigenmächtig niederreißen ließ.

Darauf stügten sie zunächst eine bei dem Civilrichter eingereichte Entschädigungsklage gegen die Stadtgemeinde Baden, wurden aber durch ein schon längst rechtskräftiges Erkenntniß vom 14. Januar 1839 abgewiesen, worauf sie eine solche Klage gegen Altbürgermeister Jörger bei dem Amte Baden erhoben haben. Letzteres erklärte sich durch Urtheil vom 6. Februar 1840 für inkompetent, während auf ergriffene Appellation das Großherzogl. Hofgericht des Mittelrheinkreises durch Urtheil vom 22. Juli 1840 die Klage als vor den bürgerlichen Gerichten statthaft erklärte und das Bezirksamt Baden anwies, in der Sache weiter zu verhandeln und das Rechtliche zu erkennen.

Der zwischen den Civiljustiz- und den Administrativbehörden deßfalls entstandene Kompetenzstreit wurde durch hohes Staatsministerialekenntniß vom 22. Dezember 1841 entschieden, das hofgerichtliche Urtheil als inkompetent erlassen aufgehoben und dem Amte aufgetragen, eine besondere Untersuchung des gegen die Klingel'schen Eheleute stattgehabten Exekutionsverfahrens einzuleiten und über die Frage: ob und welche Entschädigung denselben etwa zu bewilligen seyn möchte, seiner Zeit Vorlage zu machen.

Verhandlungen d. zweiten Kammer 11tes Protokollheft 1844/45.

Dieses hohen Staatsministerialerlasses wegen wendeten sich die Petenten schon im Jahr 1842 an die Kammer und baten dahin zu wirken, daß der von ihnen gegen Altbürgermeister Jörger bereits betretene und durch jenes Erkenntniß zur Zeit abgechnittene Rechtsweg für zulässig erklärt werde.

Der dießfallige Commissionsbericht, welcher den Verwaltungsbehörden das Recht der vorerzählten Entscheidung über die Frage: ob ein öffentlicher Diener seine Amtsgewalt überhaupt mißbraucht, sofort unrecht gehandelt habe, einräumen mußte, hielt sonach die Petenten durch jenen Staatsministerialerlaß nur in so weit beschwert, als aus dessen Schlusssatz hervorzugehen scheine, der Staat selbst wolle, im Falle eine unrechte That vorliege, die Entschädigung übernehmen, während es Sache der klagenden Petenten sei, solche nach entschiedener Vorfrage, im Rechtswege dem Altbürgermeister Jörger gegenüber an diesen zu fordern, weshwegen sie auch auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium angetragen, und die Kammer diesen Antrag angenommen hat.

Die gegen Altbürgermeister Jörger angeordnete Untersuchung wegen angeblichem Mißbrauch seiner Amtsgewalt wurde mittlerweile auch von dem Amte Baden eingeleitet und es erfolgte ein Erkenntniß jenes Amtes, welches denselben dießfalls für verdachtlos erklärte.

Den von den Klingel'schen Eheleuten dagegen ergriffenen Rekurs verwarf die Regierung des Mittelrheinkreises durch Erlaß vom 25. November 1842 und das Großherzogliche Ministerium des Innern durch einen solchen vom 24. Februar 1843, worauf sie sich an das Großherzogl. Staatsministerium wendeten, welches aber die früheren Erkenntnisse bestätigte, Seine Königliche Hoheit Sich jedoch für bewogen fanden, im Gnadenwege und unter Berücksichtigung der großen Dürftigkeit der Rekurrenten, denselben ein für alle Mal eine Unterstützung von 100 fl. aus der Amtskasse zuweisen zu lassen.

Damit glaubten nun die Petenten sich nicht beruhigen zu dürfen und reichten auf dem gegenwärtigen Landtage eine neuerliche Petition ein, in welcher sie das früher schon Vorgetragene wiederholen, sich gegen die vom Amte geführte Untersuchung beschwerten und das Begehren stellten:

Die Kammer wolle bei dem Großherzogl. Staatsministerium darauf antragen, daß ihnen entweder der gegen Altbürgermeister Jörger betretene Rechtsweg offen belassen, oder andernfalls für den erlittenen Verlust eine Entschädigung von 500 fl. aus Staatsmitteln geleistet, und eine Wohnung auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden auf dem untern Blättig kostenfrei hergestellt werde.

Meine Herren! Ihre Commission hält dieses doppelte Begehren für unbegründet und zwar in ersterer Beziehung deswegen, weil es sich dort um privatrechtliche Ansprüche gegen einen Dritten handelt worüber in allen Instanzen rechtskräftig entschieden worden, der anhängige Kompetenzstreit seine Erledigung erhalten und auch die kompetente Staatsbehörde den Altbürgermeister Jörger des Mißbrauchs der Amtsgewalt für verächtlos erklärt hat.

Ebenso wurde auch in letzterer Beziehung den Gründen der Billigkeit durch einen Gnadenakt Rechnung getragen, weshwegen auf die Tagesordnung angetragen wird.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung, vom 15. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über die

von verschiedenen Gegenden des Schwarzwaldes eingekommenen Bitten um gänzliche oder theilweise Uebernahme der Kosten für das Offenhalten der Winterbahnen, und zwar

- I. sowohl auf den Staatsstraßen, als auch
- II. auf den Vizinalstraßen, so weit letztere die im Amtsbezirke St. Blasien liegenden ärarischen Waldgemarkungen durchziehen — auf die Straßenbau- und beziehungsweise auf die Forst-Kasse betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hägelin.

ad. I. In ersterer Beziehung haben Petitionen eingereicht:

1. die Gemeinden Rufbach, Brigach, St. Georgen und Peterzell;
2. die Gemeinde Donauöschingen;
3. die Gemeinden Rudenberg, Eisenbach, Hammereisenbach, Schwärzenbach, Langennordrach, Bregenbach, Urach, Bierthäler, Schollach und Siedelbach;
4. die Gemeinden Löffingen, Seppenhofen und Röttenbach;
5. die Stadtgemeinde Neustadt;
6. die Gemeinden Kniebis und Rippoltsau, und auch
7. viele Bürger der Gemeinde Bonndorf.

In ersterer und auch

ad. II. in letzterer Beziehung petitionirten folgende Gemeinden des Bezirksamtes St. Blasien, als

8. Häufern, Schluchsee, Ober- und Unteribach, Bernau, St. Blasien, Urberg, Blaswald, Todtmoos und Menzenschwand.

Ebenso haben die oben sub. Nr. 3 genannten Gemeinden in Verbindung mit den Gemeinden

9. Friedenweiler, Langenbach, Lierach und Eckach eine weitere Petition eingereicht, in welcher sie dasselbe Begehren wiederholen zugleich aber auch

- a. um Verlängerung des Termins zur Verzinsung des Staatszuschusses zum Zehntablösungskapital,
- b. Pressefreiheit,
- c. um Einführung von Schwurgerichten,
- d. um ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, und endlich
- e. um Einführung einer neuen Wehrverfassung

baten. Da nun die so eben genannten Gegenstände früher schon an die hierzu besonders erwählten Commissionen verwiesen worden und bis jetzt wenigstens zum Theile schon ihre Erledigung erhalten haben, oder noch erhalten werden, so erübrigt nur noch der Bericht rücksichtlich der Winterbahnen, weshwegen sich Ihre Commission nur auf diesen hier beschränken und das Weitere den bereits bestehenden besonderen Commissionen überlassen zu müssen glaubte.

Die Petenten tragen sofort

ad. I. zur Begründung ihres Gesuches um theilweise oder gänzliche Uebernahme der Kosten für Offenhalten der

Winterbahnen auf den Staatsstraßen, so weit diese ihre Bemerkungen durchziehen, Folgendes vor:

Schon auf den früheren Landtagen und theilweise schon vom Jahr 1819 an hätten sie sich dießfalls an die hohe Kammer gewendet und gebeten, dieselbe wolle bei der Großherzogl. Regierung dahin wirken, daß ihnen diese so drückende Last entweder gänzlich oder doch wenigstens theilweise ab und auf die Staatskasse übernommen werde, jedoch leider ohne Erfolg, indem der stattgefundenen empfehlenden Ueberweisungen an das Großherzogl. Staatsministerium ohnerachtet für sie bis jetzt noch nichts geschehen sei.

Wenn sie auch im Allgemeinen die Pflicht eines jeden Staatsbürgers, sich den uneigentlichen Frohnden, den sogenannten Nothfrohnden, selbst nach Aufhebung der Staatsfrohnden, unterziehen zu müssen gerne anerkennen, so halten sie die ihnen im vorliegenden Falle aufgebürdete Last um so drückender und unverhältnißmäßig vertheilt, als sich dieselbe alljährlich nur im größeren oder geringeren Maße wiederholt, dadurch den Charakter einer ausnahmsweisen Frohnd, beziehungsweise einer Nothfrohnd verliert, und sofort als eine regelmäßige auf ihnen zu Gunsten der Allgemeinheit ruhende ständige Frohndlast betrachtet werden müsse.

Es vergehe kein Winter in welchem sie nicht, zumal beim Fallen des Schnees und beim Aufthauen des gefallenen, bereits jede Woche ein bis drei Mal, ja manchmal täglich, den größern Theil ihrer arbeitsfähigen Gemeindeangehörigen mehrere Monate hindurch aufbieten müßten, um die durch ihre Bemerkungen ziehenden Staatsstraßen dem Verkehr zu eröffnen. Viele jener Angehörigen wohnen aber von der Straße zu entfernt, um, zumal bei tiefem Schnee, nur zu ihnen gelangen zu können, und wenn auch, so kämen sie halb erstarrt und ermattet auf dem Platze, wo gearbeitet werden solle, sofort arbeitsunfähig an, was die Folge habe, daß jene der Straße näher wohnenden wenigen Bürger den Dienst in der Regel allein verrichten müßten.

Zur Beseitigung dieses schon in den einzelnen Gemeinden durch die gegebenen Verhältnisse herbeigeführten Uebelstandes müßten sich dieselben, um wenigstens einigermaßen

eine gleichzeitliche Bertheilung der Lasten zu erzielen, und um überhaupt noch Leute, die arbeiten können, zu bekommen, bequemen, sowohl die Handfröhner, als auch die Besspannung für den Bahnschlitten aus der Gemeindefasse zu bezahlen und den deßfalligen Ausfall wieder durch Umlagen, welche dieselben Bürger aufzubringen haben, zu decken.

Um wie viel mehr müsse es sonach in der Pflicht des Staates, als Gesamtheit, liegen, sie, die einzelnen Theile, welche für letztere ihre Kräfte aufbieten, verhältnißmäßig zu entschädigen und sonach den verfassungsmäßigen Grundsatz zu verwirklichen, daß alle Badener ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten beizutragen haben.

Es führen insbesondere die Gemeinden Rufbach, Brigach, St. Georgen und Peterzell in ihrer Petition an, daß die Gemarkung der ersteren sich von Triberg bis auf die sogenannte Sommerau (welche süglich Winterau heißen sollte) erstrecke und in einer Länge von ein und einer halben Stunde bei einer Höhe von 2800 Fuß von der Staatsstraße durchzogen werde, während diese eine halbe Stunde durch die Gemarkung Brigach, eine solche durch die Gemarkung St. Georgen und eine Stunde durch die Gemarkung Peterzell fortgesetzt sei.

Zimmer um die Berge sich windend, werde sie beim Nordwinde durch den von der Seite des Berges herabgewehten Schnee förmlich verdeckt, so, daß selbst ihre Spur nicht mehr zu erkennen sei.

Werde nun durch den Bahnschlitten die Straße wieder eröffnet, so werfe der Wind in demselben Augenblick neuerlich solche Massen von Schnee in die kaum gemachte Oeffnung, daß die ganze Arbeit eine vergebliche gewesen. Habe sich aber endlich der Schnee zu einer Höhe von fünf bis sechs Schuhen erhoben, so könne der Bahnschlitten allein keine Wirkung mehr thun und es müßten daher die Handarbeiter mit Schaufeln auf beiden Seiten aufgraben damit selbst jener durchkomme.

Eine solche Arbeit erfordere aber vielen Mühe- und Kraftaufwand, der ihre Angehörigen, beziehungsweise die Gemeindefassen, über die Maßen in Anspruch nehme, so habe z. B. die Gemeinde Rufbach, welche 158 Bürger zähle, wovon nur zwanzig im Orte und an der Straße,

die übrigen aber davon weit entfernt wohnen, vom 3. Januar bis zum 16. März v. J. durchschnittlich 25—30 Mann zur Eröffnung der Schneebahn täglich verwendet, wornach es also den einzelnen Bürger je um den fünften Tag eine Frohnd getroffen.

Die von den Straßenmeistern ausgegangenen Frohnd-aufforderungen sind der Petition theilweise mit einer Berechnung angeschlossen, wornach in gedachtem Zeitraume 465 Arbeiter zu 30 fr. für die Person, die Gemeindecasse 232 fl. 30 fr., die Bespannung des Bahnschlittens aber 54 fl. gekostet haben. Letztere, sagen die Petenten, konnte darum nicht frohndweise geschehen und mußte verpachtet werden, weil nur 24 Bürger und gerade die entfernter wohnenden jeder ein Pferd besäße, die also im Augenblick nicht beizuschaffen waren. Berücksichtige man nun ferner, daß die Bewohner des Schwarzwaldes, die schon von der Natur stiefmütterlicher als jene gesegneten Gegenden des flachen Landes bedacht seien, sich lediglich nur von der Uhrenmacherei und überhaupt von ihrem Gewerbsfleische kümmerlich ernähren müssen, sofort nicht angehalten werden können, ihre Geschäfte gegen eine von ihnen selbst wieder zu bezahlende geringe Entschädigung von täglichen 30 fr. Tage lang zu vernachlässigen und selbst ihre Gesundheit zu opfern; so werden ihre Bitten um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als der Staat, zumal in jüngster Zeit, so enorme Summen, an welchen sie ebenfalls ohne unmittelbaren Nutzen beitragen müssen, zur Eisenbahn und zu sonstigen öffentlichen Anstalten verwende, und als es derselbe Staat wieder sei, der ihre Hülfe beim Schneebahnen für sich in Anspruch nimmt, um die öffentlichen Straßen für den Postdienst sowohl, als auch für den allgemeinen Verkehr, welche beide den von dieser Straße größtentheils entfernt liegenden und durch den tiefen Schnee abgeschnittenen Frohndpflichtigen wenig oder gar keinen Vortheil bringen, offen zu halten.

Wenn endlich auch zugegeben werden müsse, daß im jüngstverfloffenen Winter ausnahmsweise mehr Schnee gefallen und dadurch folgerichtig die Frohndlast für die einzelnen Gemeinden vermehrt worden, so sei es auf der andern Seite eben so richtig, daß noch kein einziger Winter vergangen, in welchem diese Frohnddienste nicht in größerem

oder geringerem Maße geleistet werden mußten, und so nach, wie bereits erwähnt, nicht wohl zu den ausnahmsweisen gezählt werden können.

Im ähnlichen Sinne, wie hier die Gemeinden Rusbach, Brigach, St. Georgen und Peterzell, sprechen sich auch die übrigen oben sub Nr. I. aufgeführten Petitionen aus und stellen dasselbe Begehren, nämlich:

Die hohe Kammer wolle bei der Großh. Regierung empfehlend dahin wirken, daß die für das Offenhalten der Winterbahnen auf den Staatsstraßen bereits verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten den betreffenden Gemeinden entweder gänzlich oder doch wenigstens theilweise abgenommen und auf die Staats-, beziehungsweise Straßenbaukasse überwiesen werden.

Meine Herren! Die nach §. 16 des VI. Constitutionsedictes eingeführt gewesenen Landes-, Gerichts-, Gemeinde- und Noth-Frohnden sind, und zwar erstere beide theils früher schon, theils aber durch das Gesetz vom 28. Mai 1831, welches später die ständische Zustimmung erhielt, aufgehoben, die Gemeindefrohnden sind durch die neue Gemeindeordnung und das diesfallige Gesetz vom 28. August 1835 geordnet, während die s. g. Nothfrohd en noch bestehen.

Es kann sich sonach hier nur fragen, ob die vorwürfige Frohndpflicht, als was sie im Allgemeinen offenbar erscheint, zu den Landes-, beziehungsweise Kriegs-, Straßen- oder Wasserbaufrohd en, oder aber zu den Nothfrohd en gehöre; ist ersteres der Fall, so wäre sie aufgehoben; letzternfalls aber müßte sie wenigstens gesetzlich und abgesehen von den Gründen der Billigkeit fortbestehen.

Ihre Commission, meine Herren, glaubt nun dieselbe zu den Landes-, beziehungsweise Straßenfrohd en zählen und sofort als aufgehoben betrachten zu dürfen, weil sie schon das Straßengesetz vom 7. Mai 1810 in §. 12 als solche Frohd en aufführt, welche die an eine öffentliche Landstraße grenzenden Gemeinden, gleich den übrigen in §. 4 bis 9 jenes Gesetzes von ihnen geforderten frohdweisen Leistungen zu verrichten haben, und weil die Leistung selbst alljährlich regelmäßig, nur in größerem oder geringerem Maße, wiederkehrt.

So lange noch die Landes-, beziehungsweise Kriegs-, Straßen- und Wasserbaufrohd en bestanden, war freilich die Frage,

ob das Offenhalten der Winterbahn zu den Landes- oder Nothfrohnern gehöre, unpraktisch, indem im einen wie im andern Falle gefrohnet werden mußte; nachdem aber erstere durch das Gesetz vom 28. Mai 1831 gänzlich aufgehoben wurden, mußte jene Frage an praktischem Werthe gewinnen und es hat sofort auch das Großh. Staatsministerium sich über die Fortdauer der Nothfrohnern, insbesondere aber auch über die Pflicht des Offenhaltens der Schneebahn durch hohen Erlaß vom 13. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. VII. vom Jahre 1832, dahin erklärend ausgesprochen:

„Diese uneigentlich so genannten Frohnern dauern überall noch fort, wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand in Nothfällen erfordert, besonders zur Winterzeit bei tief gefallenem oder zusammengewebtem Schnee, die Offenhaltung der Straßenbahn nöthig wird.“

Von derselben Ansicht ging auch der auf diesem Landtage von der Großherzoglichen Regierung der hohen Kammer vorgelegte, von dieser aber nicht angenommene Entwurf zu einem neuen Straßengesetze aus, indem er im §. 17 deselben sagt:

„Die Offenhaltung der Straßen bei Schneeanhäufungen ist vorzugsweise Obliegenheit jeder Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung.

„Uebersteigt die augenblicklich zu vollführende Arbeit deren Kräfte, so sind die Nachbargemeinden schuldig, Beihülfe zu leisten.“ —

Hiegegen läßt sich jedoch, und Ihre Commission glaubt mit Recht, einwenden, daß die Pflicht der Offenhaltung der Straßen bei Schneeanhäufungen, wenigstens auf dem Schwarzwalde, den Charakter einer Nothfrohn, wie solche im §. 16 des VI. Constitutionsedicts festgestellt ist, schon gar nicht habe.

Dort heißt es nämlich wörtlich:

„Nur zu Nothfrohnern, welche nämlich durch eine außerordentliche Noth in Feuergefahr, Wassergefahr, Kriegsgefahr herbeigeführt werden, kann nach dem Befinden der Polizeibehörde oder Anordnung der Gesetze persönliches Erscheinen solcher Personen, auf deren Kunstfertigkeit oder Zuverlässigkeit man besonders ab-

heben muß, geboten werden, wobei auch nach Umständen alle Befreiungen der Botmäßigen ruhen.“

Hier aber handelt es sich nicht von außerordentlichen Nothfällen, wie bei Kriegs-, Wasser- und Feuergefahr, bei welcher schon die Menschenpflicht augenblickliche Hülfe gebietet, sondern vielmehr um ein, nur im größeren oder geringern Maße, alljährlich wiederkehrendes und sonach leicht zu berechnendes Naturereigniß, das den Begriff eines Ausnahmss, beziehungsweise eines Nothfalles schon darum ausschließt, weil es selbst die Regel bildet, und weil der Hauptzweck seiner Beseitigung nicht durch einen augenblicklichen Nothstand, sondern einzig dadurch bedingt ist, daß der Staat seine Landstraßen auch im Winter im fahrbaren Stande erhalten möchte. Will er nun dieses allgemeine Verkehrsmittel benutzen, so liegt es ihm ob, diese Straßen auch auf dem Schwarzwalde den Winter hindurch vom Schnee um so mehr frei zu halten, als er die Verpflichtung anerkennt, die im Spätjahre auf dem flachen Lande schlechter werdenden Straßen wieder herzustellen; denn beide Mittel führen zu einem und demselben Zwecke, nämlich zur Beförderung und Erleichterung des allgemeinen Verkehrs und es können sonach die Petenten nicht gehalten seyn, ihrer Seits eine so große Last zu übernehmen, während anderer Seits der Staat in das Mittel tritt.

Wollte man aber auch von diesen gesetzlichen Bestimmungen absehen und die Richtigkeit der von dem Großh. Staatsministerium beliebigen Auslegungweise anerkennen, so erfordert es schon die Billigkeit, daß ihnen eine solche bereits unerschwingliche Last abgenommen oder doch um ein Bedeutendes erleichtert werde, zumal dieselben, wie sie selbst anführen, in mancher andern Beziehung den Bewohnern der übrigen Landestheile nachstehen und sofort alle und jede Berücksichtigung verdienen, weswegen Ihre Commission, in fernerm Betrachte, daß wegen Dringlichkeit der Sache ein neues Straßengesetz, welchem diese gleichheitlichere Lastenvertheilung vorbehalten werden muß, nicht abgewartet werden kann, folgenden Antrag stellt:

Die hohe Kammer wolle die oben sub Nr. I. ersüchtlichen Petitionen dem Großh. Staatsministerium mit Dem empfehlend überweisen, daß die zur Offenhaltung der Staatsstraßen auf dem Schwarzwalde

bei Schneeanhäufungen sich ergebenden Kosten entweder ganz oder doch wenigstens theilweise auf die Staatskasse übernommen werden möchten.

Ad II. Neben den allgemeinen auf die Staatsstraßen bezüglichen und so eben empfohlenen Vitten, stellten die oben sub Nr. 8 genannten Gemeinden des Bezirksamts St. Blasien noch eine weitere, nämlich die:

Durch empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium, oder aber im Wege einer Motion dahin wirken zu wollen, daß auch die Vicinalstraßen, soweit solche die in jenem Amtsbezirke liegenden ärarischen Waldungen durchziehen, auf Kosten der Forstkasse von Schneeanhäufungen offen gehalten und sie, die Petenten, von dieser Last befreit werden.

Sie begründen ihr Gesuch in doppelter Weise, indem sie einmal behaupten, daß jene ärarischen Waldungen vom Gemeindegemeinschaft, beziehungsweise vom Gemarkungsverbande, losgetrennt seien, und daß zum Andern der Großh. Forstfiskus fragliche Pflicht vertragsmäßig übernommen.

Nach Aufhebung des Klosters St. Blasien habe nämlich Letzterer die jenem gehörigen bedeutenden Waldungen, die dortmals schon theilweise in keinem Gemarkungsverbande aufgenommen waren, an sich gebracht und nach Einführung der neuen Gemeindeordnung auch jene Waldtheile, welche in den Gemarkungsverband einer oder der andern Gemeinde des Amtsbezirks noch gehörten, durch mit diesen Gemeinden abgeschlossene Verträge davon befreit, so zwar, daß jetzt jene Waldungen eigene Gemarkungen bilden.

Der Abschluß solcher Verträge habe mit den Gemeinden Häusern, Schluchsee, Blaswald, Ibach und Bernau im Jahre 1836, mit St. Blasien aber im Jahre 1837 unter dem jeweils angeführten Datum und unter der ausdrücklichen Bedingung stattgefunden:

„Daß genannte Gemeinden durch Erhebung der ärarischen Waldungen zu eigenen Gemarkungen keine Lasten, insbesondere nicht die Herstellung und Unterhaltung der Wege, Stege u. s. w. in jenen Gemarkungen aufgebürdet werden sollen.“ —

Obgleich nun der §. 155 der Gemeindeordnung ausdrücklich verordne, daß Vicinalwege, die durch abge-

sonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, von dem Eigenthümer derselben zu unterhalten seien und obgleich die so eben erwähnten Vertragsbestimmungen klar sprechen, so weigere sich der Großh. Forstfiskus dennoch, die durch seine Waldungen ziehenden Vicinalstraßen sowohl, als auch die Staatsstraßen, bei Schneeanhäufungen offen zu halten, weswegen sich die Petenten genöthigt sahen, ihn auf Erfüllung seiner dießfalligen Pflicht bei Amt zu belangen, was auch einen unterm 4. November 1841 erlassenen Bescheid des Inhalts zur Folge hatte, daß derselbe schuldig sei, in den eigenen ärarischen Waldgemarkungen die Winterbahn herstellen und unterhalten zu lassen.

Auf ergriffenen Rekurs sei aber dieses Erkenntniß wieder aufgehoben und die Petenten am Ende selbst noch von dem Großh. Staatsministerium abgewiesen worden, weswegen ihnen nichts Anderes übrig bleibe, als sich dießfalls an die hohe Kammer zu wenden und das bereits erwähnte Begehren zu stellen.

Meine Herren! Was nun zunächst die Uebernahme der Kosten für das Offenhalten der Staatsstraßen anlangt, so hat sich Ihre Commission bereits dahin ausgesprochen, daß der Staat hierzu verpflichtet sei; sollte aber die Großh. Regierung diese Pflicht überhaupt nicht anerkennen und übernehmen wollen, so wird es sich hier im speciellen Falle fragen, wer sowohl in Beziehung auf diese Staatsstraßen als auch auf jene die ärarischen Waldungen im Amtsbezirke St. Blasien durchziehenden Vicinalstraßen einzustehen habe.

Ihre Commission, meine Herren, hält den Großh. Forstfiskus für den Pflichtigen, und sonach das Begehren der Petenten, wenn anders die thatsächlichen Behauptungen derselben richtig sind, für begründet.

Nach §. 76 der Gemeindeordnung und nach §. 20 des Gesetzes vom 28. August 1835 ruht die Frohndpflicht auf der Gemarkung, auch verordnet §. 155 derselben Gemeindeordnung, daß solche bei abgetrennten Waldungen und Hofgütern der Eigenthümer zu übernehmen habe, nur die uneigentlich so genannten Nothfrohnden, beziehungsweise die in außerordentlichen Fällen schon durch die Menschenpflicht gebotene Diensthülfe sind persönlicher Natur und verbinden jeden Staatsbürger zur Hülfeleistung.

Daß aber das Offenhalten von Staats- und Vicinalstraßen auf dem Schwarzwalde von Schneeanhäufungen nicht zu den Nothfrohnden im Sinne des VI. Constitutionedicts gehören, wurde bereits früher gezeigt, und so ist es an sich klar, daß sofort der oder die Gemarkungseigentümer dasselbe jeweils auf ihre Kosten zu bewerkstelligen verbunden sind.

Zudem sprechen auch hier wieder die Billigkeitsgründe für die Petenten, indem diesen nicht wohl zugemutbet werden kann, nebst den die herrschaftlichen Waldungen durchziehenden Staatsstraßen auch noch die Vicinalstraßen in denselben, welche letztere dem Waldeigentümer allein Nutzen bringen, auf ihre Kosten zu erhalten, und sich sonach nicht nur zum Vortheil des Staates, sondern selbst noch zu jenem eines Privateigentümers zu opfern.

Ihre Commission stellt daher, in Erwägung dieser Gründe und in Betracht, daß eine Motion, welche, wie gebeten, die Vorlage eines eigenen, das Offenhalten der Winterbahnen betreffenden Gesetzes bezwecken sollte, jetzt, wo wir einem neuen Straßengesetze, das auch diese Verhältnisse ordnen dürfte, entgegensehen, nicht zeitgemäß wäre, den Antrag:

Diese Petition dem Großherzogl. Staatsministerium ebenfalls empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung, vom 15. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

die

Bitte der Gemeinde Hüfingen, um Verwendung des Ueberschusses von der erledigten Pfarrei zu örtlichen Zwecken; und

die Bitte der Gemeinden Löffingen, Dittishofen, Seppenhofen und Rötthenbach, um Erwirkung baldiger Wiederbesetzung der vakanten Pfarrei Löffingen und Sicherstellung der dahin bezüglichen Stiftungen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hägelin.

In der ersten Petition tragen der Gemeinderath und Bürgerausschuß von Hüfingen vor, daß die Einnahms-

überschüsse erledigter Pfarreien nach Abzug des Aufwandes für den Pfarrverweser in den in Freiburg verwalteten Religionsfond bezahlt werden müssen, was dem §. 20 der Verfassungsurkunde, wonach das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürfen, zuwider sei, und verlangen daher, daß dieselben vorzugsweise zur Unterstützung von Oetsarmen verwendet werden sollen.

In dem Willen des Stifters könne es durchaus nicht gelegen sein, daß jene Gelder einem Fond zufließen, welcher nur große Reichthümer anhäufe, dessen Zweck sie gar nicht kennen, und der ihrer Gemeinde keinerlei Nutzen bringe, weßwegen sie in Betracht, daß bei ein und einer halbjährigen Vakatur ihrer Pfarrei, nach Abzug des Aufwandes für den Pfarrverweser — gegen 1,900 fl. — dorthin bezahlt werden müßten, das Begehren stellten:

Die hohe Kammer wolle bei der Großherzoglichen Regierung sich dahin verwenden, daß die Einkünfte der Pfarrei Hüfingen bei vorkommenden Vakaturen dem dortigen Armenfond zufließen.

In der zweiten Petition machen die Gemeinden Löffingen, Dittishofen, Seppenhofen und Rötthenbach Folgendes geltend.

Die Pfarrei Löffingen, der die petitionirenden Gemeinden angehören, und welche mit einem jährlichen Einkommen von 3,000 bis 3,500 fl. dotirt seien, habe eine Vakatur vom Jahr 1828 bis 1832 erlitten, in welchem letzten Jahre sie wieder, jedoch mit einem bejahrten Geistlichen, besetzt worden, der im Jahr 1840 mit Tod abging, darauf die Pfarrei abermals vier weitere Jahre vakant geblieben.

Auf diese Weise seien in jenem Zeitraume dem Religionsfond, dessen Zweck ihnen ganz unbekannt, gegen 25,000 fl. zugestossen, was offenbar dem §. 20 der Verfassungsurkunde zuwiderlaufe und die Meinung begründe, daß jener Pfarrinterimseinkünftenfond den oberen geistlichen Behörden mehr am Herzen gelegen, als die Pfarrangehörigen, weßwegen sie sich zu der Bitte berechtigt halten:

Die hohe Kammer wolle bei der Großherzoglichen Regierung dahin wirken, daß die Pfarrei Löffingen baldigst wieder besetzt werde.

Meine Herren, was nun zunächst die Entstehungsweise und den Zweck des in Freiburg verwaltet werdenden Religionsfonds und der übrigen Pfarrinterimsevenüenfonds im Lande anlangt, so glaubt Ihre Commission Folgendes vorausschicken zu müssen:

Schon im vorigen Jahrhundert errichtete unter Kaiser Joseph die vorderösterreichische Regierung im Breisgau zum Theil aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster, anderen Theils aber auch aus den Einnahmsüberschüssen der zur Erledigung gekommenen Pfarreien, einen sogenannten Religionsfond, aus dessen Erträgen den wegen Altersschwäche oder sonst dienstuntauglich gewordenen Geistlichen ihre Ruhegehälter, der sogenannte Tischtitel, verabreicht, nothwendige Anschaffungen für arme Kirchen, die keine eigene Fabrik, beziehungsweise kein eigenes Vermögen besaßen, gemacht, und sonstige durch kirchliche Zwecke gebotene Ausgaben bestritten wurden.

Nach dem Anfall des Breisgaus und der übrigen Landesheile an das Großherzogthum Baden wurde durch einen Scheimentathsbesatz vom Jahr 1807 nicht nur der Fortbestand dieses als allgemein nützlich und nothwendig erachteten Instituts verfügt, sondern solches vielmehr auch unter dem Titel eines Pfarrinterimsevenüenfonds, beziehungsweise von Interkalargefällverrechnungen auf das ganze Land in der Art ausgedehnt, daß bei zur Erledigung gekommenen Pfarreien deren Ertrag, nach Abzug dessen, was der Pfarrverweser als Dienstgehalt bezog, bis zu ihrer Wiederbesetzung in diesen Fond zu denselben Zwecken floß und jetzt noch fließt.

Auf diese Weise wurde neben der Religionsfondsverrechnung in Freiburg, welchem man auch die Interkalargefällverrechnung über die zu demselben früher noch nicht gehörigen Pfarreien des Oberrheinkreises und Seekreises übertrug, und der jetzt noch eine besondere Interkalargefällverrechnung führt, noch zwei weitere derartige Verrechnungen im Mittel- und Unterrheinkreise gebildet.

Sammtliche drei Interimsevenüenfonds werfen mit Einschluß des früher schon bestandenen Religionsfonds, nach aufgestellten Durchschnittsberechnungen ein alljähriges Erträgniß von beiläufigen 8,000 fl. ab, welche Summe sofort auch bei Errichtung des Erzbisthums Freiburg nach

der im Regierungsblatt Nr. 23 vom Jahr 1827 veröffentlichten ersten päpstlichen Bulle, mit den Worten „Provida solersque“ u. s. w. beginnend, unter die Dotationen derselben aufgenommen, und ihm von dem Staate zu Versorgungshäusern für ausgediente und dienstuntaugliche Geistliche, welche entweder schon bestehen, oder von dem Ordinarius, unter dessen Gerichtsbarkeit sie werden gestellt werden, noch zu errichten sind, zugesichert wurde.

Hieraus folgt, daß diese Institute, welche den Penfionsetat des Staates um ein Bedeutendes erleichtern, gesetzlich und vertragsmäßig fortzubestehen haben und, da das Fondserträgniß lediglich zu kirchlichen Zwecken verwendet wird, auch nicht den Bestimmungen des §. 20 der Verfassungsurkunde zuwider laufen, sofort das Begehren der Petenten, soweit dasselbe diese Ueberschüsse für den Armenfond verlangt, schon an und für sich als unbegründet erscheint.

Anders verhält es sich aber mit der weitern Behauptung, die darin besteht, daß erwähnte Pfarreien Jahre lang nicht definitiv besetzt, und nur von einem Pfarrverweser versehen worden, was, wenn anders die Thatsachen richtig sind, eine Beschwerde im vollen Maße begründen würde, indem es nicht wohl in der Befugniß der obern Kirchenbehörde liegen kann, solche Pfründen über die Gebühr in Anspruch zu nehmen und die Stiftungen, deren nächster Zweck doch immer die ungestörte Besetzung der gestifteten Pfarrei bleibt, zu ändern, wenn auch kirchlichen Zwecken zu verwenden.

Da aber in beiden Petitionen kein Wort davon vorkommt, daß sich die Petenten wegen Abhilfe ihrer Beschwerden an die Staatsbehörden gewendet, auch rücksichtlich der zweiten Petition vom Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Ihrer Commission auf dießfallige Aktenrequisition eröffnet worden, daß deren keine vorliegen, jene Großherzogliche Stelle aber durch diese Petition Veranlassung genommen, sich hierwegen Vortrag erstatten zu lassen, um nach Verhalt der Sache das Geeignete anzuordnen, so geht wegen mangelnder Enthörungsnachweisung der Antrag auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung,  
vom 15. Januar 1845.

### Vericht der Petitions-Commission

über die

Bitte der Stadtgemeinde Meersburg, um Erbauung eines Nothhafens auf Staatskosten, zum sichern Anlanden der Dampfschiffe, betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hägelin.

Der petitionirende Gemeinderath der Stadt Meersburg trägt vor, daß schon die hohe Kammer vom Jahre 1837 und vom Jahre 1842 die Erbauung eines zum sichern Anlanden der Dampfschiffe dienlichen Nothhafens auf Staatskosten nicht nur im speciellen Interesse jener Stadt, sondern auch durch das öffentliche und allgemeine Interesse geboten, für höchst zweckmäßig erachtet und deshalb auch die betreffenden Petitionen dem Großh. Staatsministerium unter Eröffnung eines Credits zur theilweisen Deckung der Kosten empfehlend überwies.

Dessen ohnerachtet sei aber, zu Folge eines vom Großh. Ministerium des Innern unterm 23. Mai 1843 an das Großh. Staatsministerium erstatteten Berichts darauf angetragen worden:

Seine Königliche Hoheit wolle gnädigst genehmigen, daß von der weiteren Verfolgung des Planes zur Erbauung eines Hafens in Meersburg zur Zeit Umgang genommen werde.

Die Gründe, welche diesem nachmals zum Beschlusse erhobenen Antrage unterstellt worden, bestanden im Wesentlichen darin:

Durch die Erbauung eines Hafens in Meersburg werde die Anlegung einer Straße zwischen Maurach und Hagnau nöthig, der Kostenaufwand für Hafen und Straße betrage nach einem von der Großh. Oberdirection des Straßen- und Wasserbaus gefertigten Plane 231,000 fl.

Es erheischen aber noch viele wünschenswerthere Straßen und sonstige öffentliche Bauten die Mittel des Staates und die Arbeitskräfte der Techniker, auch werde sich dieser Kosten-

überschlag bei einer nach den gegenwärtigen Material- und Arbeitspreisen vorzunehmenden Revision noch höher stellen und sonach die Staatskasse zu sehr belastet.

Gegenwärtige Petition, in welcher sich rücksichtlich der Nothwendigkeit des Hafenbaues an und für sich auf Das bezogen wird, was früher schon vorgetragen und von der hohen Kammer auch gebührend gewürdigt worden, beschränkt sich nunmehr darauf, zu zeigen, daß die so eben angeführten Gründe nicht so erheblich seien, um das gestellte Gesuch zu verwerfen.

Letzteres habe sich lediglich auf die Erbauung eines Nothhafens, wodurch eine sichere Verbindung zwischen den jenseitigen Seeufern hergestellt und der Personenverkehr zwischen Schwaben und der südlichen Schweiz mit Meersburg erleichtert, beziehungsweise möglich gemacht, auch diejenigen Vortheile, welche jetzt das Ausland bezieht, dem Inlande zugeführt werden, beschränkt, keineswegs aber eine Straßenanlage zwischen Maurach und Hagnau verlangt.

Ein solcher Hafenbau würde nichts als die Ausgrabung eines Bassins und einer Umfangmauer bedürfen, was sich beides mit einem Kostenaufwande von 30 — 40,000 fl. um so mehr herstellen ließe, als der dort sich befindliche Felsen aus Sandstein bestehe, der mit Lettschichten durchzogen ist, sonach leicht gehoben, der Landungsplatz damit aufgefüllt, und das Unbrauchbare in die Tiefen des Sees geworfen werden könnte.

Statt nun diese einzig erbetenen nothwendigen Arbeiten zu berechnen, habe die Großh. Oberdirection nebst einem kostspieligen Leuchthurm und Hafengeländer auch noch die für Erbauung einer Straße von Maurach nach Hagnau aufzuwendenden Kosten in Anrechnung gebracht und dadurch eine solche enorme Summe in Aussicht gestellt, die freilich von jeder Ausführung abschrecken müsse.

Wenn auch im Allgemeinen die Nützlichkeit der erwähnten Straße und die Zweckmäßigkeit der durch sie herzustellenden Verkehrsverbindung nicht in Abrede gestellt werden könne, so sei dieselbe doch nicht die nothwendige Folge des nachgesuchten Hafenbaues, und es könne sonach darum, weil die Mittel zur Ausführung des größeren Projectes zur Zeit nicht ausreichen, nicht auch das kleinere, minder kostspielige und für die Potenten eine Lebensfrage bildende unterbleiben.

Ueberall im Lande sehe man verbindende Land- und Vicinalstraßen oder doch wenigstens Fußwege, die von einem Hofe zum andern führen, viele Summen seien vom Staate auf viel weniger nothwendige Straßen und andere Bauten, ja zum Theil nur zur größeren Bequemlichkeit und Verschönerung aufgewendet worden, während sie, die Petenten, eine ungeheure Wassermasse in einem zwei Stunden breiten Kessel von dem anderseitigen Ufer oft acht und noch mehrere Tage lang gänzlich trenne, indem anhaltende Stürme und Unwetter die Ueberfahrt mit kleinen Rachen nicht gestatten, größere Schiffe aber, und insbesondere die Dampfschiffe, wegen Mangel eines Landungsplatzes nicht anlegen können.

Wenn sie endlich auch selbst fühlen, daß die Staatskasse durch viele andere Bauten sehr in Anspruch genommen werde, so glauben sie dessen ohnerachtet darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bei einer Concurrenz von Ansprüchen an dieselbe immer das Nothwendigste vor dem Nützlichem und Angenehmen den Vorzug verdiene und daß sonach folgende Bitte, welche nur das Erstere verlange, als vollkommen begründet erscheine:

Die hohe Kammer wolle unter Bewilligung der nöthigen Mittel bei dem Großh. Staatsministerium die Erbauung eines Nothhafens zum sichern Anlanden der Dampfschiffe in Meersburg auf Staatskosten neuerlich beantragen.“ —

Meine Herren! Schon in der unterm 26. Juli 1837 abgehaltenen 67sten öffentlichen Sitzung hat die damalige Petitionscommission über eine ähnliche Bitte der Stadt Meersburg Bericht erstattet und den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium gestellt, welcher Antrag auch von mehreren sachkundigen Rednern unterstützt und solchem noch der weitere beigelegt wurde: zugleich auch auf den Fall, wenn der Hafen für ausführbar erfunden würde, zu diesem Behufe einen Credit von 10,000 fl. zum Voraus zu bewilligen.

Es wurde dort unter Anderem ausführlich nachgewiesen, daß fraglicher Hafensbau nicht nur im Interesse der Stadt Meersburg, welche übrigens, da ihr das Hofgericht, das Seminarium und damit bereits jede Erwerbsquelle benommen wurde, alle und jede Berücksichtigung von Seite der Regierung verdiene, sondern auch im Interesse des allge-

meinen Verkehrs liege, sofort durch die Nothwendigkeit geboten sei.

Wenn von Meersburg nach Konstanz kein Wasser wäre, sondern Land, sagt dort ein Redner, so ging ohne Zweifel eine Chaussée dorthin, welche ein Glied der aus dem Württembergischen herkommenden Hauptstraße bildete und in diesem Falle vom Staate als Landstraße unterhalten werden müßte.

An die Stelle dieser Straßenunterhaltung trete nun die Pflicht, einen Hafen zu bauen, welcher eine sichere, regelmäßige und nicht mehr vom Zufalle abhängende Wasserfahrt erst möglich mache.

Von einer andern Seite wurde Dieß bestätigt und sich auf Notizen berufen, wornach in einem Jahre und selbst bei den schlechtesten Communicationsmitteln nicht weniger als 23,000 Menschen herüber und hinüber gefahren, wovon sich aber ein großer Theil mit Angst in das Boot begeben und sich dem Zufalle überlassen habe.

Es seien Fälle der Menge bekannt, in welchen ein Anlanden in Meersburg geradezu unmöglich gewesen, sich sonach Diejenigen, welche von Konstanz oder Staad herüber kamen, nach erstandener mehrstündiger Todesangst, wieder zur Rückfahrt bequemen mußten, während in andern Fällen eine Landung nur dadurch bewerkstelligt werden konnte, daß man vom Ufer her den Schiffen Stricke zuwarf und solche durch dieses mühe- und gefahrvolle Mittel an das Land gezogen habe.

Sowohl diese soeben berührten Verhältnisse, als auch die dort noch weiter vorgetragenen Gründe, bestimmten die Kammer vom Jahre 1837, nicht nur den Commissionsantrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium anzunehmen, sondern auch noch einen Credit von 10,000 fl. zu fraglichem Hafensbau, insofern derselbe für ausführbar erfunden werde, zu bewilligen.

Bis jetzt ist nichts geschehen und es hat vielmehr diese Sache nach dem jüngsten von den Petenten angeführten Staatsministerialbeschlusse, wenigstens zur Zeit auf sich zu beruhen.

Da jedoch erwähnter hoher Erlaß auf unrichtigen Prämissen, nämlich darauf zu beruhen scheint, daß der Bau eines Nothhafens nothwendig auch den Bau einer Straße

von Maurach nach Hagnau nach sich ziehe, und da die Petenten auf letzteres Project, so wie auf einen kostspieligen Leuchthurm und auf ein von ihnen für überflüssig erklärtes Hafengeländer verzichten, so scheint es Ihrer Commission am Plage zu seyn:

vorwürfige, die Ansprüche der Petenten auf die äußerste Nothwendigkeit reducirende Petition, behufs einer nochmaligen Prüfung durch die technischen Behörden, insbesondere aber auch zur Würdigung der traurigen Verhältnisse der Petenten und deren gerechten Ansprüchen auf Abhülfe, dem Großherzoglichen Staatsministerium dringend zu empfehlen, worauf sie andurch auch anträgt.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung, vom 15. Januar 1845.

### Bericht der Petitionscommission

die

Bitte nachbenannter Gemeinden des Bezirksamtes Neustadt, als der Gemeinden Langennordrach, Rudenberg, Eisenbach, Hammereisenbach, Urach, Schollach, Schwarzenbach, Altglashütte, Varenthal, Falkau, Saig, Kappel, Raithenbuch, Bierthaler und Siedelbach, die Bepflanzung der Staats- und Vizinalstraßen mit Bäumen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hägelin.

Es habe, sagen die Petenten, die Großherzogl. Regierung der Seeprovinz im Jahr 1841 eine Verordnung erlassen, wornach ihnen und den übrigen Gemeinden auf dem Schwarzwalde aufgetragen worden:

1. zu beiden Seiten der Staats- und Vizinalstraßen hochstämmige Bäume zu pflanzen, und zwar
2. in einer Entfernung von 6 Fuß von der Straße, sowie

3. in einer solchen von 30 Fuß von einem Baume zum andern.

Von Seite des Großherzogl. Bezirksamtes Neustadt sei schon unterm 10. November 1841 der Vollzug dieser Verordnung bei Straßenvermeidung anbefohlen, und, damit in dem bevorstehenden Winter die Straßen durch den Schnee nicht unkenntlich würden, den Gemeinden noch ferner aufgetragen worden, an denselben 8 bis 10 Fuß hohe Pfähle einschlagen zu lassen.

Sowohl gegen jene Verordnung, als auch gegen die wiederholten Vollzugsverfügungen hätten sofort die Petenten bei der Großherzogl. Kreisregierung remonstrirt und nach erfolgter Zurückweisung den Refurs an das Großherzogl. Ministerium des Innern ausgeführt, seien aber auch mit letzterem unter Verfallung in die Kosten abgewiesen worden, welchen Erfolg voraussichtlich der weitere bei dem Großherzogl. Staatsministerium eingeführte Refurs haben werde, weshalb sie sich jetzt schon an die Kammer wenden und die Bitte stellen:

„Dieselbe wolle bei dem Großherzogl. Staatsministerium darauf antragen, daß sie, die petitionirenden Gemeinden, von der vorgeschriebenen Baumpflanzung an den Staats- und Vizinalstraßen dispensirt, und ihnen gestattet werde, dieselben im Winter durch Steckung von Signalstangen kenntlich zu machen.“

Zur Begründung ihres dießfalligen Gesuches führen sie Folgendes an:

Wenn sie auch zugeben müssen, daß die angeordnete Baumpflanzung an Staats- und Vizinalstraßen auf dem hohen Schwarzwalde das öffentliche Interesse zu fördern beabsichtige, indem dadurch jene Straßen beim hohen Schnee kenntlich bleiben und sonach der Verkehr auf denselben mehr gesichert und Unglücksfälle vermieden werden sollen, so halten sie dagegen das zu diesem Zwecke gewählte Mittel, wenigstens in ihren Bemerkungen, geradezu für unausführbar, ihrem Feldbau höchst nachtheilig und glauben, daß derselbe auf eine andere weit leichtere und unschädlichere Weise erreicht werden könne.

Eine zwei bis dreijährige Erfahrung habe nämlich gelehrt, daß der ungleich größte Theil der in diesem Zeitraume an die Straßen gesetzten Vogelbeer-, wilden Kirsch-

Bäume und Eschen nach dem ersten Triebe wieder abgestanden oder auf sonstige Weise ruiniert worden sind, so daß der Kostenaufwand für den Ankauf und das Sehen derselben alljährlich und doch erfolglos wiederkehren würde, was auch die bei den Amtsakten liegenden Berichte des Bürgermeisters von Langennordrach und der Großherzogl. Straßeninspektion Billingen bekräftigen sollen.

Zudem müßten die Felder in ihren Gemarkungen, wenn sie anders Früchte bringen sollen, mit dem sogenannten Brackpfluge, auf eine Tiefe von  $1\frac{1}{4}$  Schuh umgepflügt werden, wozu ein Krastaufwand von 8 bis 10 und mehr Stück Vieh erforderlich sei. Sobald nun Bäume auf dem Felde 6 Schuhe von der Straße entfernt stehen, habe dieß die Folge, daß jener der Straße zu liegende Theil desselben, so wie noch ein weiterer von den Bäumen in das Feld hinein reichender Theil nicht gepflügt werden könne, wenn man nicht die Bäume selbst durch das Zugvieh und durch den Pflug ruiniren wolle. Auch mit der Haue lasse sich, abgesehen von der hierdurch verursachten großen Mühe, wegen des steinigten Bodens nicht nachhelfen, und so wäre das Resultat dasselbe, als wenn man die Feldeigentümer zur unentgeltlichen Abtretung jenes gegen die Straße zu liegenden Theiles ihrer Güter zwingen wollte.

Bis jetzt, und Dieß seien die Petenten auch künftighin zu thun bereit, habe man den Zug der Staats- und Vizinalstraßen im Winter durch Stangen, sogenannte Schneepfähle bezeichnet, was viel sicherer und zweckmäßiger, jedenfalls allgemein ausführbar und minder kostspielig sei, weil man diese Pfähle je nach der örtlichen Lage höher oder niedriger und in derselben Entfernung, wie die Bäume gesetzt werden sollen, anbringen, im Sommer wegnehmen und für den künftigen Winter wieder aufbewahren könne.

Meine Herren! Um von Seite der Administrativbehörden einem Eigenthümer oder einer Grund und Boden besitzenden Gemeinde, welche beide nach Art. 14 der Verfassungsurkunde nicht gezwungen werden dürfen, ihr Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzutreten, außer nach Berathung und Entscheidung des Großherzogl. Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung, unter Strafandrohung befehlen zu können, auf

ihrem Grund und Boden solche Einrichtungen zu treffen oder treffen zu lassen, welche das Beste der Gesamtheit fördern, ist entweder ein spezielles, eine Dienstbarkeit constituirendes Gesetz, oder aber eine innerhalb den Grenzen der Administrativgewalt erlassene Verordnung erforderlich, indem L. R. S. 650 ausdrücklich sagt, daß zwar zu den gesetzlichen Dienstbarkeiten, beziehungsweise zu jenen für das allgemeine Beste, oder für den Vortheil einer Gemeinde, der Leinpfad längs den schiffbaren oder flossbaren Strömen, der Bau oder die Wiederherstellung der Straßen und anderen öffentlichen Gemeindeanlagen gehören, daß solche aber alle durch eigene Gesetze und Verordnungen bestimmt werden müssen.

Wendet man nun diese allgemeinen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall an, so zeigt es sich, daß überall weder ein solches Gesetz noch eine solche competent erlassene Verordnung existirt, indem die einzige dießfallige Bestimmung, welche im §. 16 des Straßengesetzes vom 7. Mai 1810 vorkommt und auf welche der abweidliche Ministerialerlaß zunächst gebaut wird, durchaus nicht gebietend ist, sondern nur sagt:

„Da Wir es vortheilhaft und zweckmäßig finden, daß die Straßen überall, wo es der Boden und das Klima gestatten, jenseits der Gräben und in gehöriger Entfernung von denselben auf beiden Seiten mit Obst-, Nuß- oder guten Kastanienbäumen besetzt werden, so sind die Gemeinden anzuweisen, die Privatbesitzer aber aufzumuntern, auf ihren an die Straße grenzenden Allmenden und Gütern solche Bäume in einer Reihe und gleich weit von einander, in einer Entfernung von etwa 20 — 30 Schuhen, zu pflanzen, wie Wir dann, wo es noch nicht geschehen, Unsere an die Straßen grenzenden Domänen mit dergleichen Bäumen zu bepflanzen verordnen.“

Hiernach bezieht sich der Ausdruck verordnen, beziehungsweise gebieten, einzig auf herrschaftliche Domänen, während die Gemeinden und Privatbesitzer nur angewiesen und aufgemuntert wurden, solche Bäume, wenn sie wollen, zu pflanzen, was sofort die gesetzliche Nothwendigkeit solches thun zu müssen, ja sogar bei Strafvermeidung,

wie in dem Regierungserlasse anbefohlen worden, thun zu müssen geradezu ausschließt.

Da endlich die später erschienenen hieher gehörigen Verordnungen einzig zum Zwecke haben, die öffentlichen Straßen vor einer allzunahen Baumpflanzung der angrenzenden Privateigenthümer zu schützen, so folgt hieraus, daß die Petenten durch den Eingang erwähnten Erlasses der Großherzogl. Regierung der See- und Provinz wirklich beschwert sind, und dieß zwar gleichviel, ob nach der örtlichen Lage eine Baumpflanzung überhaupt möglich wäre oder nicht.

Letzteres durch die technischen Behörden untersuchen zu lassen, und je nach Befund zu würdigen, wäre erst an der Zeit, wenn einmal ein Gesetz, wie dieß der von der Großherzogl. Regierung vorgelegte, von der Kammer aber nicht angenommene Entwurf zu einer neuen Straßenordnung im §. 18 gethan hat, die Eigenthümer der an die Straßen stoßenden Grundstücke verpflichtet solle, derartige Bäume in der vorzuschreibenden Entfernung zu setzen, weßwegen Ihre Commission schon aus diesem Grunde, der sie von der noch nicht vollständig nachgewiesenen Entthörung absehen läßt, den Antrag stellt:

„Die hohe Kammer wolle vorkliegende Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.“

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung, vom 15. Januar 1845.

### Bericht der Petitionscommission

über

die Beschwerde der Maria Rottler von Obereischbach gegen das Amt Billingen, wegen Justizverweigerung.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die Petentin führt an, sie habe im Jahr 1835 ihre Fahrnisse und Liegenschaften an ihre Tochter verkauft und sich ein Leibgeding vorbehalten; ihr Tochtermann weigere

sich aber, dieses Leibgeding seit drei Jahren an sie zu verabsolgen, sie habe deshalb Klage bei dem Großherzoglichen Bezirksamt Billingen erheben wollen, allein sie werde nicht angehört, sie habe sich deshalb an Seine Königliche Hoheit gewendet; allein auf diese Eingabe, obgleich sie an das Amt Billingen zur Erledigung zurückgegangen, sei doch bis jetzt noch nichts erfolgt. Petentin verlangt deshalb, die Kammer möge das Großherzogliche Ministerium veranlassen, daß das Amt Billingen beauftragt werde, ihre Angelegenheit zu Protokoll zu nehmen, und ein gerechtes Urtheil zu fällen.

Daß sich die Petentin außer an Se. Königliche Hoheit auch noch an die competenten Stellen wegen Justizverweigerung gewendet, ist nicht angeführt, auch geht wohl aus der Petition hervor, daß sich die Petentin sonst nirgends hingewendet habe. Aus diesem Grunde, und weil hier es sich um einen rein civilrechtlichen Streit handelt, beantragt Ihre Commission, meine Herren, den Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung, vom 15. Januar 1845.

### Bericht der Petitionscommission

über

die Beschwerde des Bernhard Wiedmann von Forst, ungerechte Verurtheilung zur Bezahlung von Proceßkosten u. dgl. betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Der Petent beschwert sich über eine ungerechte Verurtheilung einer Forderung nebst Proceßkosten, welche er dem Gegner zu ersetzen verfallen wurde, er läßt seine Galle in einer weilläufigen Schrift über die Gerichte und Advokaten aus und verlangt Abhilfe.

Ihre Commission, meine Herren, kann bei dieser vorliegenden rechtskräftig entschiedenen Sache auf das Gesuch des

Petenten nicht eingehen und beantragt daher den Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage Nr. 11 zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung, vom 15. Januar 1845.

### Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte der Bürger der Altstadt zu Buchen, den Bau des Amthauses daselbst betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Dreiunddreißig Petenten, angebliche Bewohner der Altstadt Buchen, führen in ihrer Petition an:

Es sei ein Project, daß in Buchen ein neues Amthaus und zwar in die Nähe des Kirchhofs gebaut werden solle; komme dieses Project zur Ausführung, so würde für die Petenten, die Bewohner der Altstadt, die bisher in der Nähe des Amthauses wohnten, der empfindlichste Nachtheil daraus erwachsen; es würde aller Verkehr in diesem Stadttheile, der nur durch eine Nebenstraße mit der Stadt Buchen verbunden ist, aufhören, und jede Nahrungsquelle für sie versiegen.

Sodann machen die Petenten einen Vorschlag, nämlich den Ankauf der mit dem alten Amthaus verbundenen Scheuer und Speicher, welche mit wenig Kosten zu einem Amthause eingerichtet werden könnte.

Die Petenten stellen die Bitte:

Bei hoher Staatsregierung anzutragen, daß von dem Neubau eines Amthauses zu Buchen zunächst dem Kirchhofe (oder Kreuzkapelle) Umgang genommen und vielmehr die in der Nähe des Amthauses befindlichen Gebäulichkeiten von der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft acquirirt und zu einem Amthause eingerichtet werden möchte.

Ihre Commission, meine Herren, ist hier der Ansicht, daß sie der competenten Behörde, welche über die Zweckmäßigkeit rücksichtlich der Lage des neuen Amthauses zu

entscheiden hat, nicht vorgreifen könne, um so weniger, als ihr die Lokalverhältnisse gänzlich unbekannt sind, auch die Petenten mit keiner Ellbe etwas davon erwähnt haben, daß sie sich an die zuständigen Behörden deßhalb schon gewendet hätten.

Ihre Commission, meine Herren, schlägt Ihnen daher die Tagesordnung vor mit dem Bemerken, den Petenten zu überlassen, sich in dieser Sache an die betreffenden Behörden zu wenden.

Beilage Nr. 12 zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung, vom 15. Januar 1845.

### Bericht der Petitionscommission

über

1. die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Gemeinden Almdorfen, Hausen vor Wald, Mundelfingen, Döggingen, Unadingen, Bachheim, Löffingen (Amts Hüfingen), Seppenhofen, Reifelfingen, Rehenbach u. s. w. (im Namen von 25 Gemeinden der Ämter Hüfingen und Neustadt), um theilweise Abschaffung der Liegenschafts-*Accise*;
2. die Bitte von 44 Bürgermeistern aus den Amtsbezirken Borberg, Krautheim, Gerlachshausen und Tauberbischofsheim, wegen Aufhebung der Immobilien-*Accise* und der Werthstare bei Inventuren und Theilungen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Fauth.

Beide Petitionen beantragen die Aufhebung der Liegenschafts-*accise*; die letztere geht jedoch weiter, als die erstere.

I. Jene trägt im Wesentlichen Folgendes vor:

„Die Liegenschafts-*accise* laste zum großen Theile auf dem arbeitsamen und armen Theile der Bevölkerung, weil

die Vertheilung und Zerstückelung der Güter durch Kaufs-, Zwangs- und andere Versteigerungen an der Tagesordnung seien. Ein Hauptgrund liege aber darin, daß durch die Ablösung der Zehnten, Gülten und Frohuden viele Güterbesitzer zur Aufbringung der Ablösungscapitalien zum Verkauf genöthigt würden.“

1. Eine gänzlich e Abschaffung dieser Liegenschaftsaccise wünschen jedoch die Petenten nicht, sondern nur die Befreiung von allen im Zwangswege und der Erbtheilung wegen verkauften Liegenschaften;

2. für alle Häuser und Güterbesitzer von weniger als 100 Morgen;

3. wer von 100—200 Morgen besitzt, solle den bisherigen Betrag von 200—300 Morgen, 3 fr. vom Gulden, von 300—500 Morgen 4½ fr., von 500—1000 Morgen 6 fr., über 1000 Morgen 12 fr. zahlen;

4. Waldungen sollten in jedem Falle accispflichtig bleiben und für Besitzer über 1000 Morgen Waldungen der höchste Accisiansatz (also 12 fr.) stattfinden.

Diese Maßregel dürste einigermaßen das Anschwellen des Grundbesitzes in den Händen der Reichen hindern

Der etwaige Ausfall in der Staatskasse könne durch Revision der Waldsteuerkapitalien gedeckt werden, um welche die Petenten „wiederholt“ ausdrücklich bitten, damit die Waldungen nach Maßgabe ihres Werthes und Ertrages zu den öffentlichen Lasten beigezogen würden.“

II. Die zweite Petition bezeichnet die Immobilienaccise als ein Hinderniß der freien Verfügungsgewalt des Eigenthums, sie drücke nothwendig die Kaufsumme, also den Werth der im Verkehr befindlichen Gegenstände herunter, und störe den öffentlichen Verkehr; auch sei diese Steuer nicht gleichmäßig vertheilt, denn sie ruhe meistens auf dem Landmann, welcher mit seinem Lebensunterhalt auf die Production der Früchte hingewiesen sei, während Capitalisten und öffentliche Diener, überhaupt Alle, welche sich ihren Unterhalt nicht vom Ertrage der Güter verschaffen, frei von dieser Steuer seien und weniger besteuert seien, als die Grundbesitzer.

„Besonders fühlbar sei diese Ungleichheit der Besteuerung in den Gegenden, in welchen die Güter zu sehr vertheilt

seien und in welchen die Natur nur durch großen Fleiß productiv gemacht werden könne.“

Die Petenten wünschen daher die

„Aufhebung der Immobilienaccise;“

sie stellen aber auch noch einen andern Hauptantrag:

III. Die Abänderung der bestehenden Werthstare bei Inventuren und Theilungen.

Diese Werthstare werde von der Bruttomasse berechnet, welche nicht selten eben so viele Schulden als Activen zeige; die Betheiligten entrichteten dann eine Steuer von einem Vermögen, welches sie gar nicht besäßen, was drückend und unbillig sei, denn sie entrichteten nebst den Zinsen auch noch die Abgaben für dessen Vortheile. Diese Steueranlage hänge mit der Befreiung der Capitalisten von der Steuerpflicht zusammen, weshalb sie den wiederholten Wunsch ausdrücken, daß

„die Capitalien besteuert und in Folge dessen bei den Theilungen nicht nach der Brutto-, sondern nach der Nettomasse die Werthstare bestimmt werde.“

Meine Herren! Es ließe sich gerne Manches gegen einzelne Behauptungen in der Begründung der gestellten Bitten — in Bezug auf die Unzweckmäßigkeit der Liegenschaftsaccise — (I. u. II.), weniger aber gegen die allgemeine Ansicht sagen, daß dieselbe, insofern Dies nach den gegenwärtigen Verhältnissen möglich sei, wenn auch nicht gänzlich aufgehoben, doch bedeutenden Aenderungen unterworfen werden möge.

Schon früher, im Jahre 1831, begründete der allzufrüh dem Staate durch den Tod entrissene Abg. Duttlinger eine Motion, welche die Abschaffung der Liegenschaftsaccise mit Einschluß der Erbschafts- und Schenkungsaccise bezweckte; ebenso berechtigt als wahr wies er nach, daß diese Steuer mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Staatswirtschaft und der Staatsklugheit im Widerspruch stehe; er führte aus, „daß Jeder nach dem Verhältnisse seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins besteuert werden solle,“ der Uebergang einer Liegenschaft aus einer Hand in die andere könne aber nicht als das Maß betrachtet werden, wonach Käufer und Verkäufer an den Wohlthaten der

Staatsgesellschaft Theil nehmen; diese Steuer treffe nicht den Reichen, sondern den Armen, der, zum Verkauf genöthigt, sein eigenes Gend versteuern müsse; denn obgleich sie von dem Käufer erhoben werde, bezahle sie eigentlich doch der Verkäufer durch den niederen Kaufpreis, den er deshalb von dem Käufer erhalte. Der Motionsbegründer führt die Worte eines sehr ehrenwerthen vaterländischen Schriftstellers (Trefurt, patriotischer Beitrag eines Wahlmannes zum badischen Landtage von 1831) an:

„daß diese Abgabe in demselben Verhältnisse wachse,  
„in welchem der Wohlstand abnehme, und daß sie  
„ihrer Natur nach mehr auf dem Unvermögen  
„als auf dem Vermögen hafte.“

Ferner wurde ausgeführt, diese Steuer treffe nicht bloß die Erträgnisse des Fleißes und des Besitzthums, sondern sie greife das Stockvermögen an, und entziehe dem bürgerlichen Verkehr einen Theil der Kapitalwerthe selbst; sie besteuere aber auch den Umsatz der Güter und wirke hemmend auf die Circulation der Eigenthumsstücke; der Ankauf auf Wiederverkauf werde dadurch unmöglich gemacht, und alle Concurrenz von Käufern dieser Art schwinde. Es vermehre der Umtausch der Liegenschaften die productive Thätigkeit und damit den Zuwachs am Einkommen der Staatsgesellschaft.

Der Motionsbegründer wollte den Ausfall, welcher durch die Aufhebung dieser Steuer entstehe, nach seiner Angabe damals 160,000 bis 180,000 fl. durch den das Doppelte betragenden Ueberschuß der Staatseinnahmen und weitere Ersparnisse gedeckt sehen.

Der (von dem Abg. Wegel I. erstattete) Commissionsbericht sprach sich obigen Grundsätzen beistimmend aus, stellte aber, — da die Commission nicht hinlängliche Kenntniß der Staatsbedürfnisse und ihrer Deckungsmittel habe, — nur den Antrag:

„es möge der Budgetcommission der Bericht zugetheilt  
„werden, um die geeignete Rücksicht zu nehmen, daß,  
„wenn die gänzliche Abschaffung dieser Abgabe bei den  
„momentanen Verhältnissen noch nicht ausführbar  
„erscheinen sollte, dieselbe wenigstens rücksicht-  
„lich der gerichtlichen Zwangsverkäufe  
„iezt schon beseitigt werden könne.“

Bei der Diskussion wurde den angeführten Gründen, welche für die Aufhebung dieser Steuergattung sprechen, noch der Grund beigefügt: daß sie auch die Demoralisation begünstige, indem sie Defraudation durch Scheinkäufe mit geringerer Kaufpreisangabe hervorrufe.

Die Kammer erkannte damals die Unzweckmäßigkeit dieser Steuer an, allein gewichtige Stimmen (v. Rotteck, Mittermaier, Bekk), sprachen sich zugleich dahin aus, daß wie nünschenswerth auch diese Abschaffung dieser Steuer sei, so könne sie doch jetzt nicht aufgegeben werden, weil die Mittel nicht vorhanden seien; die Zehntablösung nehme große pecuniäre Mittel in Anspruch, und die Herabsetzung des Salzpreises führten schon einen wesentlichen Ausfall herbei; — der Staatshaushalt müsse jedenfalls gedeckt werden, und man solle keine Vorschläge machen, wodurch neue Steuern eingeführt, und neue Experimente gemacht werden müßten; jede neue Steuer habe etwas Schädliches.

Dagegen wurde fast allgemein anerkannt, daß die Liegenschaftsaccise bei Zwangsversteigerungen schon jetzt aufgehoben oder herabgesetzt werden solle, weil sie bei Adjudicationen auch nicht bezahlt werde, letztere nach der neuen Proceßordnung nicht mehr vorkommen würden, und also diese Acciseart sonst erhöht werden würde.

Auch die Großherzogliche Regierungscommission erkannte die Liegenschaftsaccise nicht für die beste Abgabe, weil sie in einem großen Betrage auf einmal gegeben werden müsse, weil sie nicht, wie andere Steuern, auf viele Jahre vertheilt werden könne, und weil sie sich nicht leicht ausgleiche, wie die Consumtionssteuern. Diese Nachteile würden aber dadurch einigermaßen compensirt, wenn man bedenke, daß die besten Steuern diejenigen seien, die am wenigsten zu erheben kosten und zugleich auf die Betriebsamkeit der Staatsbürger den am wenigsten nachtheiligen Einfluß haben.

Die Kammer beschloß:

„den Vorschlag der allgemeinen Abschaffung der Liegenschaftsaccise unbedingt an die Budgetcommission zu verweisen;“

und sie wurde, wie Ihnen, meine Herren, bekannt, bis jetzt beibehalten, woran auch das Gesetz vom 26. October 1833 (Regierungsblatt S. 215) fast nichts änderte; denn die Bestimmung:

„Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirkt, ist davon bis zum Betrage seiner Forderung accisfrei.“

trat hauptsächlich an die Stelle der früheren Accisfreiheit bei Adjudicationen.

Ich habe Ihnen, meine Herren, Namens der Petitionscommission, in Kürze den wesentlichen Inhalt der Motion und Discussion über die Liegenschaftsaccise (einschließlich der Erbschafts- und Schenkungsaccise) von 1831 deshalb vorgetragen, weil diese Alles enthalten, was über diese Steuergattung, auch in Bezug auf die vorliegenden beiden Petitionen, gesagt werden kann.

Aus diesem Grunde sprach sich auch der Petitionsbericht des seel. v. Rotteck (über eine ähnliche Petition wie die beiden vorliegenden) von 1839 dahin aus:

Es bedürfe die Kammer, welche schon wiederholt mit eminenter, der Einstimmigkeit nahe kommenden, Majorität ihre Ueberzeugung wegen jener Steuer ausgesprochen, und deshalb auf Abschaffung, oder doch wesentliche Minderung derselben den Antrag an die hohe Regierung gestellt habe, — solcher weitem Bestätigung ihrer bereits wohl befestigten Ansicht nicht. Ihr auf Abschaffung der Immobilienveräußerungsaccise gerichtetes, und der Regierung wohlbekanntes Verlangen dauere fort, auch ohne förmliche alljährliche Erneuerung und sie erwarte mit Zuversicht von Seiten der hohen Regierung die Befriedigung solchen Verlangens, sobald irgend die allgemeine Finanzlage sie möglich machen wird.

Darum enthielt sich auch die Petitionscommission eines auf die ausdrückliche Erneuerung jenes Verlangens zu richtenden, und zu diesem Behufe eine abermalige Discussion herbeiführenden Antrages und beschränkte sich darauf,

„der Kammer die Mittheilung jener Petition, sowohl an's hohe Staatsministerium als an die Budgetcommission zur Kenntnissnahme und etwa thunlichen Berücksichtigung vorzuschlagen.“

Dieser Antrag wurde von der Kammer angenommen.

Verhandlungen der zweiten Kammer v. 1844/45. 118 Protokollheft.

Auch Ihre Commission vermag keinen andern Antrag zu stellen, da die nämlichen Gründe gegen die ersuchte Aufhebung oder wenigstens Minderung dieser fehlerhaften Steuer immer noch, und zwar in erhöhtem Maße, bestehen. Allein noch hat der Staat nicht alle Verbindlichkeiten erfüllt, und ohne die Schuld der Regierung noch nicht erfüllen können, welche ihm das Zehntablösungsgesetz auferlegt hat, während das große Unternehmen des Eisenbahnbaues auch überaus große neue Mittel verlangt. Der Ertrag der Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise betrug im Jahr 1839/40 über 616,000 fl. und im Jahre 1840/41 über 542,000 fl., im Jahre 1842/43 über 548,000 fl., für 1844/45 ist der Betrag mit 569,166 fl. für jedes der beiden Jahre aufgenommen.

Keine neue Steuer kann ein Equivalent für solche Einnahme bieten, und deshalb hält es Ihre Commission für durchaus unmöglich, gegenwärtig eine Herabsetzung oder Abänderung oder gar die Aufhebung dieser Steuer zu beantragen, und schlägt Ihnen vor:

„Beide Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnissnahme und etwa thunlicher, künftiger Berücksichtigung mitzutheilen.“

Was endlich den Antrag (oben III.) betrifft:

Die Werthstare in dem Tarif über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung bei Theilungen und Vermögensaufnahmen nicht nach der Bruttomasse, sondern nach der Nettomasse zu bestimmen,

so kann Ihre Commission auf diesen Antrag nicht eingehen.

Diese Gebühren sind erst in dem Gesetz vom 13 October 1840 (Regierungsblatt 1840 Nr. 33 S. 243 ff.) bestimmt worden, es wurde hierbei erwogen, daß die Geschäftsgelühr sich auch nach dem Aufwand an Zeit und Mühe richten müsse, welche der Geschäftfertiger, der aus der Staatskasse bezahlt werde, hierbei habe, und es leuchtet ein, daß wenn ein bedeutendes Vermögen auch mit bedeutenden Schulden belastet ist, das Geschäft hierdurch nicht erleichtert und abgekürzt, sondern erschwert wird

Wollte man dem Antrage statt geben, so dürfte von einer Theilung, wenn auch die Activen höchst bedeutend wären, Nichts erhoben werden, sobald die Schulden dasselbe absorbirten; die Consequenz würde dieses nach dem Antrage verlangen.

Jedenfalls ist das Gesetz noch zu neu, um einen Antrag auch nur auf Minderung der Werthstare gründen zu können, und Ihre Commission schlägt Ihnen daher über diesen Punkt der Petition II. den Uebergang zur Tagesordnung vor.

---

Das 136. Protokoll vom 17. Januar 1845, enthaltend die letzte Berathung über die von der ersten Kammer zuletzt beanstandeten Paragraphen der Strafsproceßordnung und der Gerichtsverfassung ist im 10. Protokollheft enthalten.

---